

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Heidelberg Materials AG, Zementwerk 1/1 89601 Schelklingen, mit Bescheid vom 24.11.2023, Az.: RPT0541-8823-754/12/1, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer LKW- und Eisenbahnwaggon-Verladung für Klinker innerhalb des Werksgeländes und einer LKW-Entladung für Kohlenstaub erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Antragsunterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 maßgeblich.

Tübingen, den 19.12.2023

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 51)



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Heidelberg Materials AG
z. Hd. [REDACTED]
Zementwerk 1/1
89601 Schelklingen

Tübingen 24.11.2023
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen RPT0541-8823-754/12/1
(Bitte bei Antwort angeben)



Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer LKW- und Eisenbahnwaggon-Verladung für Klinker innerhalb des Werksgeländes, Errichtung der LKW-Entladung für Kohlenstaub

Antrag der HeidelbergCement AG vom 25.04.2022, zuletzt geändert am 23.11.2023
eingegangen beim Regierungspräsidium Tübingen am 23.11.2023

Anlagen
Gestempelte Antragsunterlagen

Inhaltsverzeichnis	
1. Entscheidung	2
2. Nebenbestimmungen	6
3. Begründung	23
4. Gebühren.....	44
5. Rechtsbehelfsbelehrung	45
6. Hinweise	46
7. Übersicht über die Antragsunterlagen	51
8. Zitierte Regelwerke.....	58
9. Vordrucke.....	62

[REDACTED]
[REDACTED],
auf den Antrag der HeidelbergCement AG (jetzt: Heidelberg Materials AG) vom 25.04.2022, zuletzt geändert am 23.11.2023 eingegangen beim Regierungspräsidium Tübingen am 23.11.2023, ergeht folgende

1. Entscheidung

1.1 Der Heidelberg Materials AG (Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg, nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet), wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen (Anlage gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)) am Standort Zementwerk 1/1 in 89601 Schelklingen, erteilt.

Die Änderung umfasst:

- Die **Errichtung und den Betrieb der LKW- und Eisenbahnwaggon-Verladung für Klinker** mit einem Verladedurchsatz von maximal 1.080 t/h je Verladeeinrichtung. Diese umfasst:
 - Errichtung und Betrieb eines Verladeterminals mit zwei Verladeeinrichtungen für Zementklinker zur Bahn- und LKW-Verladung mit einem Verladedurchsatz von maximal 360 t/h je Verladegarnitur (insgesamt drei Verladegarnituren je Verladeeinrichtung). Die Verladeleistung bei Bahnverladung beträgt 1.080 t/h je Verladeeinrich-

tung. Die Verladeleistung bei LKWs beträgt 720 t/h je Verladeeinrichtung (zwei Verladegarnituren). Die Verladung erfolgt werktags 6.00 -22.00 Uhr.

- Errichtung und Betrieb von zwei Klinkerverladesilos 1 und 2 mit einer Lagerkapazität von je 1.330 t. Die Befüllung der Silos erfolgt von 0.00-24.00 Uhr.
- Errichtung und Betrieb einer Klinkertransportbrücke mit einem Durchsatz von max. 340t/h und Klinkerförderband (vom bestehenden Eckturm der Zementmühle 8 zu den neuen Klinkerverladesilos), inklusive Änderung der Übergabe im Eckturm der Zementmühle 8.
- Die **Errichtung und den Betrieb der LKW-Notentladung für Kohlenstaub** für die Entladung aus zwei LKWs mit einem Durchsatz von je 40 t/h) mit Anbindung an die Kohlenstaubsilos 3 und 4. Diese umfasst:
 - Zwei Förderleitungen für die Materialförderung von den LKWs zu den Kohlenstaubsilos 3 und 4. Diese umfasst zwei 120 m lange Förderleitungen (Luft- und Befüllleitungen) von der Kompressorstation (neben den bestehenden Kohlestaubsilos 3 und 4) über die Kohlenstaubbrücke zur LKW-Entladestelle für Kohlenstaub inklusive die Installation der zugehörigen Technikanlagen. Die Entladung erfolgt werktags von 6.00-22.00 Uhr.
 - Erweiterung der Rohrleitungsbrücke, um eine Kabelverbindung von der bestehenden Rohrleitungsbrücke bis zur Zementmühle ZM8 herzustellen.
- Die **Errichtung und den Betrieb der neuen LKW-Zu- und Abfahrt** (Verkehrsweg innerhalb des Werksgeländes), inklusive ca. 40 m lange Abfahrtsrampe, Geländeabstützung und Änderung der Umfahrung der bestehenden Klinkersilos 7 und 8.
- Die **Errichtung und den Betrieb der Industriegleisanbindung** innerhalb des Werksgeländes. Diese umfasst:

- neues Werksgleis (Länge: 279 m) für die Zementklinkerverladung
- Umbau bzw. Neutrassierung der Kurve nach Weiche 533 zur
 - Entschärfung des Kurvenradius
 - Einbau Gleistragplatten zur Befahrbarkeit durch Lkw
- Demontage der Auftauanlage für „Rohkohle“
- Versetzung der bestehenden Gleisschmieranlage direkt nach Weiche 533
- Lkw-Zufahrt zur neuen Gleistrasse

1.2 Die Verlegung von Gleisen außerhalb des Werksgeländes (einschließlich Versetzen der Weiche 533) sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Hierzu wurde eine Plangenehmigung nach § 18 Absatz 1 AEG in Verbindung mit § 74 Absatz 6 LVwVfG am 13.08.2022 vom Regierungspräsidium Tübingen (Az.: RPT0240-0513.2-38/1) erteilt.

1.3 Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 7 dieser Entscheidung genannte Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsge-
nehmigung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführte An-
tragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

1.4 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende, die Anlage betref-
fende andere behördliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
- Die Abweichung von der Anforderung aus Nummer 5.6.2 der Industriebau-Richtlinie (IndBauRL)
- Eignungsfeststellung für AwSV-Anlagen nach § 63 Wasserhaus-
haltungsgesetz (WHG)

1.5 Der Abweichung von 5.6.2 IndBauRL durch nur einen baulichen Rettungsweg für die Ebenen ($235 \text{ m}^2 > 200 \text{ m}^2$) wird aufgrund der Nutzung als reine War-
tungs- und Kontrollräume ohne Aufenthaltsträume zugestimmt.

1.6 Es wird festgestellt, dass die AwSV-Anlage für die Förderung, Zwischenlagerung und Verladung von Zementklinker der Heidelberg Materials AG im Zementwerk

Schelklingen, Zementwerk 1/1, 89601 Schelklingen, die eine (Neben-) Einrichtung der Zementklinkerherstellung darstellt, wasserrechtlich geeignet ist.

1.7 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem genehmigten geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird.

1.8 Die Heidelberg Materials AG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

1.9 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Immissionsschutz (Lärm)

2.1.1 Die Anzahl der täglichen Lkw-Fahrten ist zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

2.1.2 Der Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung), hervorgerufen durch die Lärmemissionen aller zum gesamten Zementwerk gehörenden Anlagenteile inklusive des anlagenbezogenen Fahrverkehrs, darf nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Werte nicht überschreiten:

Maßgeblicher Immissionsort		Gebietsausweisung ¹	Zusatzbelastung (Beurteilungspegel)	
			tags (06 – 22 Uhr)	nachts (22 – 06 Uhr)
IO 1	Froschweilerweg 23	MI	< 50	44
IO 2a	Häfnerweg 42	WA	46	39
IO 2b	Uhlandstraße 2	WR	44	36
IO 2c	Antoniusweg 4	WA	< 45	35
IO 3a	Bahnhofstraße 27	MI	52	45
IO 3b	Hohler Felsen Weg 4	MI	< 50	41
IO 3c	Fischersteg 5	WA	47	40
IO 3d	Schloßgasse 2	WA	< 45	36
IO 4a	Keltenstraße 3	MI	< 50	41

¹ gemäß jeweils gültigen qualifiziertem Bebauungsplan oder gemäß Beurteilung durch die Stadt Schelklingen gemeinsam mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Untere Baurechtsbehörde

Maßgeblicher Immissionsort		Gebietsausweisung ¹	Zusatzbelastung (Beurteilungsspiegel)	
			tags (06 – 22 Uhr)	nachts (22 – 06 Uhr)
IO 4b	Römerstraße 14	WA	46	39
IO 5a	Am Manzenbühl 1	MI	53	44
IO 5b	Hammerstein 6	GI	62	< 60

2.1.3 Die Verladung und der dazugehörige Verlade- und Rangierverkehr findet antragsgemäß ausschließlich Werktags (Montag bis Samstag) tagsüber zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr statt.

2.1.4 Die im Gutachten der [REDACTED] „Errichtung und Betrieb einer Eisenbahn-Waggonverladung für Zementklinker sowie einer Eisenbahn-Waggonverladung für Bypassstaub“ Bericht-Nummer M123749/32 (Version 4) vom 27. Juni 2022 (siehe Unterlage 14.2 der Antragsunterlagen) für die weiteren schalltechnischen Berechnungen verwendeten Emissionsansätze für das Vorhaben sind gemäß Kapitel 5.1, Tabelle 3 zu berücksichtigen und umzusetzen.

2.1.5 Nach Inbetriebnahme der Anlage / Aggregate sind umgehend, spätestens jedoch 6 Monate nach Umsetzung Nachweise zu führen, welche die Wirksamkeit von Schallschutzmaßnahmen beziehungsweise angenommenen schalltechnischen Anforderungen gemäß Kap. 5.1, Tabelle 3 des schalltechnischen Gutachtens (siehe Unterlage 14.2 der Antragsunterlagen) bestätigen. Dies kann zum Beispiel in Form von Einzelabnahmemessungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle erfolgen.

2.1.6 Über die Ergebnisse nach Nummer 2.1.5 dieser Entscheidung ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 umgehend, spätestens jedoch 8 Monate nach Umsetzung des Vorhabens in elektronischer Form zu übersenden.

- 2.1.7 Es ist durch die Antragstellerin sicherzustellen, dass das für die Verladung eingesetzte Zugmaterial ausschließlich über Waggons mit Kunststoff-Klotzbremse verfügt.
- 2.1.8 Die Gleisschmieranlage im Bereich der Kurve zwischen der Weiche 533 und dem Klinkerverladeterminale beziehungsweise der Kohlenstaubentladestation ist regelmäßig zu warten und instand zu halten. Es ist dabei sicherzustellen, dass die gemäß Kapitel 5.4.1 Tabelle 5 des schalltechnischen Gutachtens (Unterlage 14.2 der Antragsunterlagen) angenommenen längenbezogenen Schallleistungspegel für die jeweiligen Gleisabschnitte über die gesamte Betriebszeit dauerhaft sicher eingehalten werden.
- 2.1.9 Es sind die Anforderungen der AVV Baulärm zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 2.1.10 Lärmintensive Bautätigkeiten dürfen ausschließlich tagsüber an Werktagen zwischen 7 Uhr und 20 Uhr durchgeführt werden.
- 2.1.11 Bei den Bauarbeiten sind Maßnahmen zur Staubminderung nach dem Stand der Technik vorzusehen und umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere die ausreichende Befeuchtung bei Staub verursachenden Tätigkeiten, unverzügliche Reinigung von verschmutzten oder staubbeladenen Flächen.

2.2 Immissionsschutz (Staub)

- 2.2.1 Die Filter der nachfolgend gelisteten Emissionsquellen sind so auszulegen und zu betreiben, dass die nachfolgenden maximalen Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

EQ-Nr.	Bezeichnung der Quelle	Abluftvolumenstrom [Nm ³ /h]	Gesamtstaub [mg/Nm ³]
400	Entstaubung Übergabe Silo 1 + 2 (222.30.01)	10.000	2
401	Entstaubung Verladung Silo 1 (222.110.03)	22.500	2

EQ-Nr.	Bezeichnung der Quelle	Abluftvolumenstrom [Nm ³ /h]	Gesamtstaub [mg/Nm ³]
402	Entstaubung Verladung Silo 2 (222.130.03)	22.500	2
403	Entstaubung Klinkerverla- desilo 1 (222.70.02)	15.000	2
404	Entstaubung Klinkerverla- desilo 2 (222.80.02)	15.000	2

Die Massenkonzentrationen der Emissionsquellen beziehen sich auf das Abgas beziehungsweise die Abluft im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

- 2.2.2 Die Emissionsquellen gemäß Nummer 2.2.1 dieser Entscheidung sind in den Emissionsquellenplan mit allen erforderlichen Inhalten aufzunehmen.
- 2.2.3 Zur Vermeidung von Missverständnissen sind im Emissionsquellenplan die Emissionsquellen EQ-Nr. 405, 406 und 407 entsprechend der nunmehr geplanten Nutzung (Zementverladung) umzubenennen.
- 2.2.4 Es sind alle notwendigen (primär bauliche, dort wo dies nicht möglich ist, vergleichbare) Vorkehrungen zu treffen, die zur Erfüllung der Messaufgaben beim späteren Betrieb der Anlage erforderlich sind. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen und Empfehlungen der DIN EN 15259 (Januar 2008) „Messungen von Emissionen an stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und dem Messbericht“ vorzusehen und umzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung von Messbühnen, Messplätzen und Messstrecken.

- 2.2.5 Die Einrichtung von Messplätzen und Messstrecken sowie Lage und Größe der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit einer bekannt gegebenen Stelle nach § 29b BImSchG festzulegen.
- 2.2.6 Zur Einrichtung der Messplätze sind insbesondere die Anforderungen der Kapitel 6.2 und 6.3 der DIN EN 15259 (Januar 2008) zu berücksichtigen und umzusetzen. Die Messbühne muss über eine ausreichende Arbeitsfläche und Arbeitshöhe (Arbeitsraum) für die jeweilige Messaufgabe verfügen. Hierzu zählen insbesondere die Bedienung der Sonden und der Messgeräte. Die Traversierfläche an der Messbühne ist in geeigneter Weise zu dimensionieren. Das Einführen der Sonde ist so zu gestalten, dass dieses nicht durch Schutzgitter oder sonstige Einbauten behindert wird. Die Messplätze sind ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so auszuwählen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Erforderliche Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.
- 2.2.7 An den Emissionsquellen mit den Emissionsquellen-Nummern 400, 403 und 404 sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle Einzelmessungen nach Nummer 5.3.2 TA Luft durchführen zu lassen.
- 2.2.7.1 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Messbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Tübingen innerhalb von zwölf Wochen nach den Messungen vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Der Messbericht ist entsprechend den Anforderungen der VDI Richtlinie 4220 Anhang B abzufassen.
- 2.2.7.2 Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Messung vorzulegen.

- 2.2.7.3 Es ist ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erarbeiten, welcher sicherstellt, dass die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung und somit die Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte gemäß Nummer 2.2 dieser Entscheidung über die gesamte Anlagenbetriebszeit gewährleistet ist. Im Wartungs- und Instandhaltungsplan sind die betrieblich regelmäßig erforderlichen Prüfungen (zum Beispiel Funktionsprüfung, Filterbegutachtung, Prüfungsintervalle) festzulegen und zu dokumentieren.
- 2.2.7.4 Die Unterlagen und Protokolle von Prüfung, Wartung und Instandhaltung sind für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen (Übermittlung in elektronischer Form).
- 2.2.8 Die Funktionsfähigkeit der Filter der Emissionsquellen Nummer 401 und 402 zur Einhaltung der Emissionsanforderungen sind kontinuierlich zu überwachen.
 - 2.2.8.1 Funktionsstörungen (Filterverschleiß, Filterriss oder Filterbruch) sind in der Leitwarte anzuzeigen.
 - 2.2.8.2 Für die kontinuierliche Überwachung sind nach DIN EN 15267 sowie DIN EN 15859 zertifizierte und eignungsgeprüfte Leckagemonitore, s.a. www.qal1.de zu verwenden.
 - 2.2.8.3 Die in der DIN EN 17389 getroffenen Anforderungen, soweit sie für Leckagemonitore gelten, sind anzuwenden und umzusetzen.
 - 2.2.8.4 Die Messbühne für das jeweilige Messgerät muss den angemessenen und sicheren Zugang sicherstellen, um die regelmäßige Überprüfung und Umsetzung der Anforderungen zur Qualitätssicherung zu ermöglichen. Es sind hierzu die Anforderungen gemäß DIN EN 15259 umzusetzen.
 - 2.2.8.5 Die Leckagemonitore sind ordnungsgemäß gemäß den Anforderungen der DIN EN 17389 einzubauen.

- 2.2.8.6 Über den ordnungsgemäßen Einbau ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, innerhalb von 12 Wochen nach Einbau oder wesentlichem Umbau eine Bescheinigung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle elektronisch vorzulegen.
- 2.2.8.7 Die Funktionskontrolle für den jeweiligen Leckagemonitor ist entsprechend der Anforderungen gemäß Nr. 7.3.2 der DIN EN 17389 umzusetzen.
- 2.2.8.8 Die Leckagemonitore sind jährlich wiederkehrend gemäß den Anforderungen nach Nummer 9 der DIN EN 17389 auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die jährliche Funktionsprüfung ist zu dokumentieren und dem Jahresbericht nach § 31 BImSchG beizufügen.
- 2.2.8.9 Zur laufenden Qualitätssicherung im Betrieb der Leckagemonitore sind die Anforderungen gemäß Nummer 8 der DIN EN 17389 anzuwenden und umzusetzen.
- 2.2.8.10 Die Unterlagen der Leckagemonitore sind für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzubewahren und dem Regierungspräsidium auf Verlangen vorzulegen (Übermittlung in elektronischer Form).
- 2.2.8.11 Es ist ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erstellen, welcher die die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung und somit die dauerhaft sichere Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte über die gesamte Anlagenbetriebszeit gewährleistet.
- 2.2.8.12 Die Unterlagen und Protokolle von Prüfung, Wartung und Instandhaltung der Abgasreinigung sind für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen (Übermittlung in elektronischer Form).
- 2.2.9 Zur Minderung der diffusen Staubemissionen durch Lkw-Fahrbewegungen sind die Fahrwege regelmäßig zu reinigen. Bei befestigten Fahrwegen ist eine Kombination zum Abspülen von Verschmutzungen in Kombination mit regelmäßigem Kehren vorzusehen. Bei der nassen Reinigung ist sicherzustellen, dass das Reinigungswasser abgeleitet und nicht auf andere Flächen abgelagert wird.

2.2.10 Zur Minderung der diffusen Staubemissionen durch Lkw-Fahrbewegungen ist die Fahrgeschwindigkeit des innerbetrieblichen Transportverkehrs auf 20 km/h zu begrenzen.

2.3 Gewässerschutz – Um-/Bauphase

2.3.1 Sofern bei den Bauarbeiten Grundwasser angeschnitten wird, ist das Regierungspräsidium Tübingen, Referate 52 und 54.1 unverzüglich, spätestens aber am darauffolgenden Arbeitstag, zu benachrichtigen.

2.3.2 Vor einer Baugrundwasserhaltung ist diese dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 mitzuteilen und gegebenenfalls ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.

2.3.3 Es darf nur Material zur Verfüllung verwendet werden, das gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft ist und gemäß der Ersatzbaustoffverordnung an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf.

2.3.4 Bei Rückbau anfallende wassergefährdenden Abfälle sind AwSV-konform in dichten Gebinden beziehungsweise in geschlossenen Gebäuden witterungsgeschützt bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung/Abholung zwischenzulagern.

2.3.5 Für Bauteile im Untergrund sowie beim Bau der Geländeabstützung im Bereich der LKW- und Bahnwaggon-Verkehrswege dürfen keine auswasch- und auslaugbare oder wassergefährdende Materialien verwendet oder eingesetzt werden (Verbotstatbestand § 6 Nummer 16 der Wasserschutzgebietsverordnung)². Die Nichtauswaschbarkeit bezieht sich auf das fertige Endprodukt.

2.3.6 Dachflächen, die über die betriebliche Regenwasserkanalisation oder breitflächig in angrenzende Boden-/Schotterflächen entwässern, aus unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei, sind unzulässig.

² Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen Blaubeuren-Gerhausen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung, des Zweckverbandes Wasserversorgung Albgruppe III und der Stadt Blaubeuren vom 3.12.2003.

2.3.7 Für die der breitflächigen Niederschlagswasser-Versickerung dienenden Entwässerungsgräben entlang der Gleisanlagen sind mit einer mindestens 30 cm mächtigen belebten und begrüntem Oberbodenschicht auszustatten, an die die folgenden Anforderungen gestellt werden:

- ausreichender Humusanteil von 2% - 10% und Tongehalt von 5% - 20%
- unbelastet
- k_f -Wert $< 10^{-4}$ m/s
- carbonathaltig (pH > 6)

2.3.8 Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung von Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften oder des Wasserabflusses durch wassergefährdende Stoffe oder verunreinigtem Niederschlagswasser zu verhindern.

2.4 Gewässerschutz – AwSV

2.4.1 Die Vorgaben und Empfehlungen der gutachterlichen Stellungnahme vom AwSV-Sachverständigen [REDACTED] vom 20.04.2022 (Version: 17.04.2023), insbesondere zu den Sicherheitsreinrichtungen und organisatorischen Maßnahmen sind umzusetzen und einzuhalten.

2.4.2 Bei der Verladung in Silo-LKWs oder in Eisenbahnwaggons unfallbedingt ausgetretene wassergefährdende Stoffe (Zementklinker, flüssige wassergefährdende Betriebsmittel aus LKWs, wie beispielsweise Diesel oder Hydrauliköl) auf den innerbetrieblichen Verkehrs- und Abfüllflächen sind umgehend und vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu sind geeignete Hilfs- und Bindemittel vor Ort vorzuhalten. Die LKW-Fahrer*innen beziehungsweise Lokführer*innen sind entsprechend durch die Betreiberin zu unterweisen.

2.4.3 Die Verkehrs- und Abfüllflächen sind regelmäßig, mindestens einmal werktäglich während der Verladebetriebsphasen von nach § 44 Absatz 2 AwSV unterwiesenem Betriebspersonal auf Leckagen zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.

- 2.4.4 Im Havarie- oder Brandfall sind die Maßnahmen des Notfallplans umzusetzen und der Rückhalteschieber des Regenklärbeckens zu verschließen. Ein Aus-treten von Löschwasser, wassergefährdender Stoffe oder von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Niederschlagswasser in Gewässern ist unter allen Umständen zu verhindern. Das Löschwasser, wassergefährdende Stoffe oder das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Niederschlagswasser sind mittels mobiler Schutzmaßnahmen lokal und schadlos auf den befestigten Flächen, beispielsweise mittels Abdecken von Regenschächten, zurückzuhalten. Das Löschwasser, wassergefährdende Stoffe oder kontaminierte Regenwasser sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.4.5 Die Anlagen zur Förderung, Zwischenlagerung und Verladung von Zementklinker sowie die Anlagenteile für die Antriebe- und Fördertechnik, die Schmier- und Hydraulikstoffe enthalten, sind regelmäßig, mindestens einmal werktäglich von nach § 44 Absatz 2 AwSV unterwiesenem Personal augenscheinlich auf deren ordnungsgemäße Funktion und Dichtheit zu kontrollieren. Undichtigkeiten sind umgehend zu beheben. Leckagen sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.5 Gewässerschutz - Entwässerung

- 2.5.1 Auf den Verkehrs- und Hofflächen ist möglichst wenig Streusalz einzusetzen.
- 2.5.2 Im Grün- und Böschungsbereich ist der Einsatz von Pflanzenschutzmittel unzulässig. Im Bereich der Gleisanlagen sind gemäß § 8 Nummer 14 der Wasserschutzgebietsverordnung ausschließlich Pflanzenschutzmittel zur Gleisentkrautung nach Maßgabe der SchALVO³ zulässig. Damit sind Pflanzenschutzmittel, die Terbutylazin oder Tolyfluanid enthalten, verboten.
- 2.5.3 Die Entwässerungsgräben sind von Verdichtungen zu schützen. Die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder Befahren dieser Gräben ist nicht zulässig.

³ Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO) vom 20. Februar 2001

2.6 Baurecht

- 2.6.1 Hinweis: Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz kann in bestimmten Fällen das Einbetten eines Fundamenterders in die Gebäudefundamente erforderlich sein. Wir empfehlen deshalb, vor Beginn der Bauausführung mit dem zuständigen Elektrizitätswerk Verbindung aufzunehmen.
- 2.6.2 Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn sowie die Fertigstellung rechtzeitig mitzuteilen (§ 59 Absatz 2 LBO und § 67 Absatz 2 LBO). Sofern eine Abnahme vorgeschrieben ist, ist hierfür ein zeitnahe Termin mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu vereinbaren. Verwenden Sie dafür die beigefügten Vordrucke.
- 2.6.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn uns ein geeigneter Bauleiter benannt und die Baufreigabe (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO). Der Bauleiter ist auf beigefügtem Vordruck namentlich zu benennen (§ 42 Absatz 1 LBO).
- 2.6.4 Die Beauftragung der bautechnischen Prüfung, einschließlich der Überwachung wird/ wurde durch uns veranlasst. Gerne dürfen Sie der Unteren Baurechtsbehörde des Landratsamts-Alb-Donau Kreis einen Prüfstatiker vorschlagen.
- 2.6.5 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung geprüft und der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Absatz 1 LBO).

2.7 Baulicher Brandschutz

- 2.7.1 Der Abweichung von 5.6.2 IndBauRL durch nur einen baulichen Rettungsweg für die Ebenen ($235 \text{ m}^2 > 200 \text{ m}^2$) wird aufgrund der Nutzung als reine Wartungs- und Kontrollräume ohne Aufenthaltsträume zugestimmt.
- 2.7.2 Vor Inbetriebnahme ist die Bestätigung eines Sachverständigen für Brandschutz über die Einhaltung der Vorgaben des Brandschutzkonzepts [REDACTED] [REDACTED] am 14. April 2022 bei der Bauausführung vorzulegen.

2.8 Naturschutz

- 2.8.1 Die Eingriffsfläche ist vor Beginn der Baumaßnahmen auf ein Vorkommen von Haselmäusen, Fledermäusen oder Reptilien auf der Eingriffsfläche zu kontrollieren. Bei bestätigtem Vorkommen ist die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis umgehend, spätestens aber am darauffolgenden Arbeitstag darüber zu informieren. Die weiteren Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.
- 2.8.2 Zeichnet sich ab, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind, ist die höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referate 55 und 56) zu beteiligen.
- 2.8.3 Die in Nummer 6.1.1; 6.1.2; 6.2.1; 6.2.2 in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Sachverständigengutachten der [REDACTED] vom April 2022, Anlage 19 der Antragsunterlagen) näher erläuterten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind, wie folgt, umzusetzen:
- a. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung
Die Bautätigkeiten und der Transportverkehr sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
Ein Befahren außerhalb der vorgesehenen Flächen und Wege ist zu vermeiden.
Zu angrenzenden Flächen ist zum Schutz des Oberbodens vor Verdichtung mittels einer entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs die Einhaltung eines Minimalabstandes zu gewährleisten.
- b. V1 – Ökologische Baubegleitung
Alle Vermeidungsmaßnahmen sind mit einer ökologischen Baubegleitung durch qualifiziertes Personal durchzuführen und zu überwachen. Die Ergebnisse und Maßnahmen sind in einem Bericht festzuhalten und jährlich an die Genehmigungsbehörde zu ermitteln.
- c. V2 – Freiräumung der Bau- und BE-Flächen

Soweit ein Baubeginn nicht erfolgen kann, ohne dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden, sind zur Vermeidung der Tötung von Tieren Bau und Baustellen-Einrichtungs-Flächen (BE-Flächen) nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar freizuräumen und die Höhere Naturschutzbehörde gemäß Nummer 2.8.2 zu beteiligen.

In diesen Fällen gilt:

Die Kraut- und Grasschicht ist, sofern vorhanden, abzumähen und das Mähgut abzuräumen.

Die Fällung und Rodung der Gehölze und Entfernen des Schnittgutes hat außerhalb der Brutzeit der Vögel und Aktivitätszeit der Fledermäuse zu erfolgen. Nischen und Spalten sind vorher auf Fledermausbesatz zu überprüfen.

Sofern möglich sind Strukturen, die als Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse und Schlingnatter geeignet sind, zu entfernen. Vor der Entfernung erfolgt eine Kontrolle auf Brutvögel und Reptilien. Gefundene Reptilien sind unverzüglich in die CEF-Flächen M9 im ehemaligen Reifenlager umzusiedeln.

d. V3 – Zauneidechse und Schlingnatter – Schutz möglicher Populationen durch Aufstellen eines neuen Reptilienschutzzaunes

Aufstellen von Reptilienschutzzäunen entlang der Bahngleise, des Bahnübergangs und von Ruderalstrukturen auf dem Zementwerksareal.

Der Reptilienschutzzaun muss aus glattem, nicht überkletterbarem Material bestehen.

Die Aufstellung hat vor Beginn der Baumaßnahme zu erfolgen.

Ab der Aufstellung ist der Zaun bis zum Ende der Bauphase einmal pro Monat auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

e. V4 – Zauneidechse und Schlingnatter – Erhalt bestehender Reptilienschutzzäune

Ziel der Maßnahme ist die Verhinderung der Einwanderung von Zauneidechsen und Schlingnatter in die Bau- und BE-Flächen.

Zur Verhinderung der Einwanderung von Zauneidechsen und Schlingnatter in die Bau- und BE-Flächen sind die im Rahmen des Bauantrages 2021, Baugenehmigung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 19. Oktober 2021, Az.: 20.U/21.2333, zur Herstellung von Baustellen-Errichtungsflächen und

Schotterlager- und Verkehrsflächen aufgestellten Reptilienschutzzäune bis zum Ende der Bauphase zu erhalten.

Sie sind fortlaufend bis zum Ende der Bauphase einmal pro Monat auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.

f. V5 – Zauneidechse und Schlingnatter – Kontrolle und Monitoring

Zur Vermeidung der Tötung von Tieren sind ab Beginn der Baumaßnahmen bis Ende der Bauphase die Bau- und BE-Flächen auf Zauneidechse und Schlingnatter einmal pro Monat die Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Werden Tiere gefunden sind diese unverzüglich in die seit 2021 bestehende CEF-Fläche M9 umzusiedeln.

2.9 Deutsche Bahn AG (DB AG), Eisenbahnbundesamt

2.9.1 Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der (benachbarten) Eisenbahnbetriebsanlagen des Bundes noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

2.10 Landeseisenbahnaufsicht (LEA)

2.10.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der LEA spätestens 14 Tage vor Baubeginn durch Vorlage eines Bauzeitenplans anzuzeigen, damit diese Gelegenheiten erhält eine örtliche Bauaufsicht durchführen zu können.

2.10.2 Sollte während der Baumaßnahme Eisenbahnbetrieb stattfinden, so ist der sichere Eisenbahnbetrieb während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten. Hierzu ist der Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) der Heidelberg Materials AG laufend über den Baufortschritt zu informieren.

2.10.3 Der freizuhaltende Regellichtraum (Grenzlinie C-D) nach der Verordnung des Innenministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) § 8 Anlage A ist durchgängig herzustellen.

2.10.4 Bauliche Anlagen und sonstige Hindernisse müssen gem. § 8 BOA in Verbindung mit der VBG-Fachinformation BGI 770 einen Abstand von mindestens 2,25 m von der Gleismitte aufweisen.

2.10.5 Erweiterung des Regellichtraums bei Gleisbögen < 250 m

In den Bereichen der Gleisbögen $R < 250$ m ist der Regellichtraum an der Bogeninnen- und -außenseite gemäß § 8 (2) BOA, Anlage B Nummer 1 zu vergrößern. Hierbei ist zu beachten, dass in der BOA Baden-Württemberg die Maße für die Bogeninnen- und -außenseite vertauscht sind (siehe analog Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) Anlage 1 zu § 9, Tabelle 2).

2.10.6 Erweiterung der Spur bei Gleisbögen < 200 m

In den Bereichen der Gleisbögen mit dem Radius $R < 200$ m ist durch Abrücken der Innenschiene eine Spurerweiterung gemäß § 6 (3) BOA herzustellen.

2.10.7 Für die neu einzubauenden Weichen sind der LEA die ausgefüllten Weichenkarteiblätter (Abnahmemessung) sowie die Abnahmebescheinigung vom Weichenwerk oder von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

2.10.8 Es dürfen keine Weichen mit Flachrillenherzstück eingebaut werden.

2.10.9 Die Bemessung des Prellbocks ist gemäß Richtlinie 800.0113 der DB-Netz AG durchzuführen. Als Aufprallgeschwindigkeit sind $v = 2,8$ [m/s] (für Rangierfahrten) anzusetzen.

2.10.10 Die Berechnung ist der LEA vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die Ausgangslage der Prellböcke (Pufferebene) ist durch einen Merkpfehl oder eine witterungsbeständige Markierung zu kennzeichnen.

2.10.11 Die Schweißarbeiten mit Spannungsausgleich am lückenlosen Gleis sind nach der Oberbau-Richtlinie für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Ob Ri NE) Abschnitt 13.3 in Verbindung mit der VDV Schrift 609 auszuführen. Die Niederschrift über den Spannungsausgleich ist gemäß der VDV Schrift 609 Anlage 3 zu erstellen. Die Niederschrift ist der LEA vor Inbetriebnahme in Kopie vorzulegen.

2.10.12 Die Oberbauarbeiten sind nach der Oberbau-Richtlinie für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Ob Ri NE) Abschnitt 7 auszuführen.

- 2.10.13 Im Schnitt S1 (Plan Nr. SCH_OPL_04_SC_0001 Index FE) ist als Schienenform S 49 E1 angegeben. Die Schienenformen im Bereich der Gleistragplatten und im Bereich der Eisenbahnüberführung sind im Erläuterungsbericht sowie auf den Planunterlagen nicht beschrieben. Sollten in diesen Bereichen Schienen mit erheblichen Maßabweichungen eingebaut werden so sind gem. Ob Ri NE Abs. 7.2.6 jeweils geeignete Übergangsschienen einzubauen.
- 2.10.14 Sollten Schienen Ri 57 R1 eingebaut werden, so sind sie entgegen der Ob Ri NE Abs. 7.5.2.2 ohne Neigung einzubauen.
- 2.10.15 Für die Baumaßnahme sind geeignete und zugelassene Baumaterialien zu verwenden.
- 2.10.16 Gemäß § 11 Absatz 1 Verordnung des Innenministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) ist eine statische Berechnung für die neue Eisenbahnüberführung aufzustellen. Für die statische Bemessung der neuen Eisenbahnüberführung bei ca. km 0+090 sind die Eisenbahnverkehrslasten nach DIN EN 1991-2 (12-2010) anzusetzen. Die Bemessung ist durch einen Prüfsachverständigen zu prüfen. Die Eisenbahnbrücke ist gemäß § 11 Absatz 2 BOA vor der Inbetriebnahme einer Probelastung zu unterziehen. Weiterhin sind gemäß § 11 Absatz 2 BOA für das Brückenbauwerk Aufzeichnungen anzulegen und zu führen.
- 2.10.17 Die Wannens der beiden neuen Gleiswagen stellen Ingenieurbauwerke, gemäß § 11 Absatz 1 BOA sowie nach DIN 1076, Abs. 3.1 dar, die Belastungen aus dem Eisenbahnbetrieb ausgesetzt sind. Es sind statische Berechnungen für die Gleiswagen aufzustellen. Für die Bemessung der beiden neuen Gleiswagen bei ca. km 0+181 sind die Eisenbahnverkehrslasten nach DIN EN 1991-2 (12-2010) anzusetzen (siehe auch § 11 Absatz 1 BOA). Die Bemessung ist durch einen Prüf-sachverständigen zu prüfen.
- 2.10.18 Gleiswagen stellen maschinelle Anlagen gemäß § 21 Abs. 1 BOA dar, sofern das Wiegen mechanisch erfolgt.
- 2.10.19 Maschinelle Anlagen dürfen gemäß § 21 Absatz 3 BOA erst in Betrieb genommen werden, wenn Sie von einem Sachverständigen Bediensteten des

Anschlussinhabers oder anderen Sachverständigen, die hierfür von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind, untersucht und für betriebssicher befunden sind.

- 2.10.20 Gemäß § 21 Absatz 4 BOA sind die maschinellen Anlagen planmäßig wiederkehrend zu untersuchen und die Ergebnisse der Abnahmen, Untersuchungen sind gemäß § 21 Abs. 8 BOA in einem Prüfbuch festzuhalten.
- 2.10.21 Die notwendige Geländeabstützung ab ca. km 0+120 stellt ein Ingenieurbauwerk gemäß § 11 Abs. 1 BOA sowie nach DIN 1076, Abs. 3.1 dar. Es ist eine statische Berechnung für die Geländeabstützung nach DIN EN 1997 aufzustellen. Die Bemessung ist durch einen Prüfsachverständigen zu prüfen.
- 2.10.22 Die statischen Berechnungen der Eisenbahnbrücke, der Gleiswaagen und der Geländeabstützung sind der LEA in geprüfter Form mit Prüfbericht des Prüfsachverständigen vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die LEA behält sich vor, weitere fachtechnische Pläne und Nachweise anzufordern.
- 2.10.23 Für die Eisenbahnüberführung, die beiden Gleiswaagen und die Geländeabstützung sind, gemäß DIN 1076 Abs. 4.3 und 4.4, jeweils ein Bauwerksbuch und eine Bauwerksakte anzulegen, sowie nach Abs. 5.2 und 5.3 eine Haupt- und Nebenprüfung durchzuführen.
- 2.10.24 Die Dienst- /Bedienungsanweisung gemäß der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) § 23 ist zu überarbeiten. Der Bestandslageplan (mit Gleis-, Weichenummern) ist zu ändern und der Landeseisenbahnaufsicht nach Fertigstellung der Bauarbeiten, einschließlich einer neuen Gleislängenberechnung, zu übergeben.
- 2.10.25 Die Abnahmen der Arbeiten sind durch den Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) der Heidelberg Materials AG durchzuführen. Die Abnahmen sind zu dokumentieren. Der Landeseisenbahnaufsicht ist Gelegenheit zur Beteiligung zu geben. Die Abnahmeniederschriften sind der Landeseisenbahnaufsicht zu überreichen. Dabei ist auch ausdrücklich zu bestätigen, dass die eisenbahn-

technischen Auflagen aus der Planfeststellung/Plangenehmigung vollumfänglich eingehalten wurden. Die zur Abnahme erforderlichen Unterlagen sind auf Verlangen der Landeseisenbahnaufsicht vorzulegen.

2.10.26 Mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Gleise ist dies durch eine Anzeige nach § 7 f (3) Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Landeseisenbahnaufsicht mitzuteilen.

3 Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Heidelberg Materials AG (nachfolgend: „Antragstellerin“) betreibt auf dem Werksgelände „Zementwerk 1/1 in 89601 Schelklingen, eine Anlage, in welcher aus den Rohstoffen Kalkstein, Kalkmergel und Sand sowie Ersatzrohstoffen unter Einsatz von Brennstoffen und Ersatzbrennstoffen Zementklinker oder Zement hergestellt werden. Die Anlage ist nach Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage. Die Klinkerproduktionskapazität des Zementwerks Schelklingen bleibt unverändert 4.710 t pro Tag.

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 25.04.2022, zugegangen am 26.04.2022, zuletzt geändert am 23.11.2023 eingegangen beim Regierungspräsidium Tübingen am 23.11.2023, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Zementklinker in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung für das Vorhaben „Bahnverladung Spirit“.

Die Änderung umfasst:

- Die **Errichtung und den Betrieb der LKW- und Eisenbahnwaggon-Verladung für Klinker** mit einem Verladedurchsatz von maximal 1.080 t/h je Verladeeinrichtung. Diese umfasst:
 - Errichtung und Betrieb eines Verladeterminals mit zwei Verladeeinrichtungen für Zementklinker zur Bahn- und LKW-Verladung mit einem Verladedurchsatz von maximal 360 t/h je Verladegarnitur

(insgesamt drei Verladegarnituren je Verladeeinrichtung). Die Verladeleistung bei Bahnverladung beträgt 1.080 t/h je Verladeeinrichtung. Die Verladeleistung bei LKWs beträgt 720 t/h je Verladeeinrichtung (zwei Verladegarnituren). Die Verladung erfolgt werktags 6.00 -22.00 Uhr.

- Errichtung und Betrieb von zwei Klinkerverladesilos 1 und 2 mit einer Lagerkapazität von je 1.330 t. Die Befüllung der Silos erfolgt von 0.00-24.00 Uhr.
- Errichtung und Betrieb einer Klinkertransportbrücke mit einem Durchsatz von max. 340t/h und Klinkerförderband (vom bestehenden Eckturm der Zementmühle 8 zu den neuen Klinkerverladesilos), inklusive Änderung der Übergabe im Eckturm der Zementmühle 8.
- Die **Errichtung und den Betrieb der LKW-Notentladung für Kohlenstaub** für die Entladung aus zwei LKWs mit einem Durchsatz von je 40 t/h) mit Anbindung an die Kohlenstaubsilos 3 und 4. Diese umfasst:
 - Zwei Förderleitungen für die Materialförderung von den LKWs zu den Kohlenstaubsilos 3 und 4. Diese umfasst zwei 120 m lange Förderleitungen (Luft- und Befüllleitungen) von der Kompressorstation (neben den bestehenden Kohlestaubsilos 3 und 4) über die Kohlenstaubbrücke zur LKW-Entladestelle für Kohlenstaub inklusive die Installation der zugehörigen Technikanlagen. Die Entladung erfolgt werktags von 6.00-22.00 Uhr.
 - Erweiterung der Rohrleitungsbrücke, um eine Kabelverbindung von der bestehenden Rohrleitungsbrücke bis zur Zementmühle ZM8 herzustellen.
- Die **Errichtung und den Betrieb der neuen LKW-Zu- und Abfahrt** (Verkehrsweg innerhalb des Werksgeländes), inklusive ca. 40 m lange Abfahrtsrampe, Geländeabstützung und Änderung der Umfahrung der bestehenden Klinkersilos 7 und 8.
- Die **Errichtung und den Betrieb der Industriegleisanbindung** innerhalb des Werksgeländes. Diese umfasst:

- neues Werksgleis (Länge: 279 m) für die Zementklinkerverladung
- Umbau bzw. Neutrassierung der Kurve nach Weiche 533 zur
 - Entschärfung des Kurvenradius
 - Einbau Gleistragplatten zur Befahrbarkeit durch Lkw
- Demontage der Auftauanlage für „Rohkohle“
- Versetzung der bestehenden Gleisschmieranlage direkt nach Weiche 533
- Lkw-Zufahrt zur neuen Gleistrasse

Der Anlagenstandort ist im Bebauungsplan „Bebauungsplan Zementwerk“ vom 22.04.2015 als Industriegebiet (GI) festgesetzt. Das beantragte Vorhaben befindet sich auf dem bereits bestehenden Werksgelände. Das Verladeterminale für Zementklinker wird am südwestlichen Teils des Zementwerks Schelklingen errichtet. Das neu geplante Klinkerverladegleis soll im südwestlichen Teil des Zementwerks an die bestehende Eisenbahntladung für Kohlenstaub angeschlossen werden.

Die Erschließung ist aufgrund der bereits bestehenden Werksinfrastruktur gesichert: Die Zufahrt zu dem Anlagengrundstück erfolgt von der Ringinger Straße (Landesstraße L 240) aus. Über diese ist die Anlage an die Bundesstraße B 492 angebunden. Das Werk liegt in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof der Deutschen Bahn (DB) und der Bahnhof „Schelklingen“ ist über das DB-Ausziehgleis 580 an dieses Schienennetz angeschlossen.

Die Anlage liegt in Zone III A des Wasserschutzgebiets Blaubeuren-Gerhausen, festgesetzt mit Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 3.10.2003.

Die geplante Vorhabenfläche wird vom Landschaftsschutzgebiet Nummer 4.25.121 „Schelklingen“ an drei Seiten umschlossen, liegt jedoch selbst nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Die Öffentlichkeit wurde von der Antragstellerin am 11.01.2022 im Zuge eines Informationsforums in Schelklingen über das Vorhaben informiert (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung).

Mit E-Mail vom 11.07.2022 hat die Antragstellerin den Änderungsgenehmigungsantrag auf die Verladung von Klinker reduziert. Die ursprünglich beabsichtigte Verladung und Einsatz von Bypassstaub ist nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Änderungsgenehmigungsantrags. Die Abgrenzung Abfall- oder Nebenprodukt-Eigenschaft

von Bypassstaub (Aktenzeichen: RPT0541-8973-637) wird in einem anderen Verfahren einer Klärung zugeführt. Der Antragsgegenstand (LKW-und Bahnverladung von Zementklinker, LKW-Entladung von Kohlenstaub) hat keine Berührungspunkte mit dem Bypassstaub. Es ist keine Verladung von Bypassstaub über diese Terminals beantragt. Aus Gründen der Verfahrensökonomie wurden die Antragsunterlagen nicht vollständig überarbeitet, sondern lediglich entsprechend nicht mehr zutreffende Formulierungen hierzu ausgegraut.

Für das beantragte Vorhaben war es zusätzlich erforderlich, den Gleisverlauf (Weichenverschiebung W533, veränderter Kurvenradius, Verschiebung des Bahnübergangs Hammerstein) zum Ausziehgleis 580 der Deutschen Bahn außerhalb des Werksgeländes zu ändern. Dies ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Hierfür wurde ein Verfahren bei Referat 24 des Regierungspräsidium Tübingens nach § 18 AEG durchgeführt und die Plangenehmigung am 13.09.2022 erteilt.

Das Regierungspräsidium hat mit Bescheid vom 18.08.2022 den vorzeitigen Beginn für die Errichtung nach § 8a BImSchG zugelassen.

Am 16.05.2023 erfolgte die Umfirmierung der HeidelbergCement AG in die Heidelberg Materials AG.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Tübingen ist als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSch-ZuVO) für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sachlich und örtlich gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zuständige Behörde.

3.2.3 Verfahren

Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG beantragt. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen war. Dies ist insbesondere der Fall, da die Produktionskapazität sich nicht ändert.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt wegen der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 58 LBO sowie die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG mit ein.

3.2.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligte am Verfahren (entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV) die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Vorhaben berührt werden.

Als Träger öffentlicher Belange wurden folgende Stellen und Fachbehörden beteiligt:

- das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (Fachdienste Forst, Naturschutz, Bauen, Verkehr)
- die Gemeinde Schelklingen,
- die Deutsche Bahn AG (DB Immobilien und die DB Netze AG),
- das Eisenbahn-Bundesamt,
- die Landeseisenbahnaufsicht,
- die Sonderabfallagentur.

Die Belange der höheren Immissionsschutzbehörde, der höheren Wasserbehörde, der Arbeitsschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde werden vom Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft. Innerhalb des Regierungspräsidiums Tübingens wurden dabei folgende Referate beteiligt.

- Referat 24 – Recht Planfeststellung
- Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen
- Referat 45 – Regionales Mobilitätsmanagement

- Referat 52 – Gewässer und Boden
- Referat 54.1 – Industrie/Schwerpunkt Luftreinhaltung
- Referat 54.2 – Industrie/Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft
- Referat 55 – Naturschutz Recht
- Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege
- Referat 58 – Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Von den Trägern öffentlicher Belange gingen letztendlich keine Bedenken ein, die der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung entgegenstünden. Von Seiten der Gemeinde Schelklingen bestehen keine Einwände. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass eine Zufahrt und Anbindung für den LKW-Verkehr über den Hammerstein erfolgen soll. Dies vor allem im Hinblick auf eine Mehrbelastung der Straße und einen bereits überlasteten Kreuzungsbereich.

Der Hinweis auf eine mögliche Verkehrsführung über den Hammerstein wird nicht weiterverfolgt. Das Gesamt-LKW-Verkehrsaufkommen bleibt nahezu gleich. Die maximale Anzahl an LKW-Fahrten ist bereits durch den vorherigen Genehmigungsbescheid geregelt und ändert sich nicht. Dies insbesondere auch aus Gründen des Lärmschutzes.

Durch organisatorische Maßnahmen (Arbeitsanweisung) wird sichergestellt, dass die Anzahl von maximal 406 LKWs pro Tag nicht überschritten wird. Hierzu werden zwei Werkstage vor dem Planungstag die Anzahl der zu erwartenden LKW-Bewegungen erhoben und in Abhängigkeit dessen die maximale Anzahl der LKWs Klinker festgelegt. Bezüglich der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes bestehen schlussendlich keine Bedenken. Aufgrund des nicht erhöhten Gesamt-LKW-Verkehrsaufkommens ist eine bauliche Anpassung der Zufahrt nicht erforderlich.

Die von der Stadt Schelklingen aufgeworfene neue Werkszufahrt im Bereich Hammersteins ist aus Gründen des Lärmschutzes kritisch zu beurteilen. Es fehlt dort an der für eine neue Zu- beziehungsweise Abfahrt erforderlichen logistischen Voraussetzungen (zum Beispiel Pforte mit Bodenwaage) und die Kreuzung am Hammerstein müsste zuerst ausgebaut und eine Lichtsignalanlage installiert werden, da ansonsten die schweren Silofahrzeuge nicht gefahrlos auf die B492 einbiegen könnten.

3.2.5 UVP-Vorprüfung

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagenteile des Zementwerks war nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vergleiche § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG). Die Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung ergibt sich aus Nummer 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag (X)). Für die Anlage war im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens der neuen Ofenlinie WT 5 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Die für dieses Vorhaben durchgeführte allgemeine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, führt. Für das beantragte Änderungsvorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurden am 18.08.2022 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingens öffentlich bekannt gemacht.

Mit E-Mail vom 03.11.2023 wurde der Heidelberg Materials AG Gelegenheit gegeben sich zu der Entscheidung und den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (Anhörung nach § 28 LVwVfG).

3.2.6 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.7 Genehmigungsbedürfnis

Das Änderungsvorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß §§ 10, 16 Absatz 1 BImSchG, da durch das Vorhaben nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.

3.2.8 Genehmigungsfähigkeit

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind, sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Da dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 VwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3.2.9 Immissionsschutz

Von der Änderung betroffene Auswirkungen bezüglich der Luftschadstoffemission beziehungsweise –immission betreffen die Komponente Staub (PM10, PM2.5 und Staubbiederschlag).

Lager-, Förder- und Verladevorgänge der neu zu errichtenden und zu betreibenden Zementklinkerverladung entsprechen dem Stand der Technik. Zur Vermeidung von Staubemissionen erfolgen die Lager-, Förder- und Verladevorgänge ausschließlich

über geschlossene und mit geeigneten Staubfiltern ausgestattete Systeme. Es entstehen fünf neue gefasste Staub-Emissionsquellen (EQ 400, 401, 402, 403 und 404). Der Gesamtvolumenstrom für die gefassten Quellen der fünf neuen Entstaubungen für die Zementklinkerverladung beträgt 85.000 m³/h. Für die fünf neuen Staub-Emissionsquellen werden mit einem Reingasstaubgehalt von max. 2 mg/Nm³ beantragt. Damit liegen die beantragten Emissionsgrenzwerte über dem Stand der Technik gemäß TA Luft 2021 (10 mg/Nm³ gemäß Nr. 5.4.2.3 der TA Luft).

Eine gutachterliche Betrachtung zu den Staubemissionen erfolgt in den Antragsunterlagen unter Kapitel 13 (■■■■■■■■■■), Lufthygienisches Gutachten (Bericht Nr. M163101/08 vom 24. Juli 2023, sowie dem Zusatzschreiben M163101/09 vom 07. Juli 2022)). Die Anzahl der gefassten Emissionsquellen des Zementwerks erhöht sich durch die Zementklinkerverladung (fünf neue Staubemissionsquellen, Reingasstaubgehalt max. 2 mg/Nm³, Q = 85.000 m³/h). Die Minderung an den gefassten Emissionsquellen erfolgt über den Stand der Technik hinaus. Der Lkw-Fahrverkehr auf dem Gelände des Zementwerks erhöht sich durch veränderte Fahrwege. Zur Begrenzung diffuser Staubemissionen durch Lkw-Fahrverkehr ist die Fahrgeschwindigkeit innerbetrieblich auf 20 km/h begrenzt und Verkehrsflächen regelmäßig zu reinigen. Das Gesamt-LKW-Verkehrsaufkommen bleibt unverändert.

Gemäß TA Luft Nr. 4.6.1.1 war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Immissionsprognose für Staub (Partikel PM₁₀, Partikel PM_{2.5} und Gesamtstaub inklusive Staubdeposition) erforderlich. Diese ist Gegenstand der Antragsunterlagen (Nr. 13.3 und Nr. 13.1 - ■■■■■■■■■■ Lufthygienisches Gutachten (Bericht Nr. M163101/08 vom 24. Juli 2023, sowie dem Zusatzschreiben M163101/09 vom 07. Juli 2022)). In der Ausbreitungsrechnung nach Anhang 2 der TA Luft erfolgte eine Ermittlung der Zusatzbelastung und der Gesamtzusatzbelastung.

Da an mehreren Beurteilungspunkten die Gesamtzusatzbelastungen für PM₁₀, PM_{2.5} sowie Staubbiederschlag relevante Beiträge liefern, war auch die Gesamtbelastung zu ermitteln. Hierzu erfolgte eine Auswertung nach Nr. 4.7.2.b) TA Luft. Für die Auswertung der Tageswerte wurde die Station „Ulm“ der LUBW für die Jahre 2017-2021 herangezogen (städtische Hintergrundstation). Die Immissionswerte der Gesamtzusatzbelastung des jeweiligen Beurteilungspunktes wurden auf die gemessenen Tageswerte der Station „Ulm“ addiert und auf die Einhaltung des Immissionsta-

geswertes für PM10 von 50 µg/m³ und einer maximal zulässigen Überschreitungshäufigkeit von 35/a geprüft. Im Ergebnis konnte festgehalten werden, dass die zulässige maximale Überschreitungshäufigkeit für PM10 von 50 µg/m³ als Tageswert an allen Beurteilungspunkten eingehalten wurde.

Die Immissionswerte für PM10 und PM2.5 sowie für Staubbiederschlag werden gemäß der Ergebnisse des lufthygienischen Gutachtens an jedem Beurteilungspunkt sowohl im Jahresmittel als auch bei kurzzeitig einzuhaltenden Immissionswerten (PM10-Konzentration von 50 µg/m³ als Immissionstageswert mit maximal zulässigen Überschreitungen an 35 Tagen pro Jahr) eingehalten.

Eine gutachterliche Betrachtung zur Schornsteinhöhenberechnung erfolgt in den Antragsunterlagen unter Kapitel 13.2 – XXXXXXXXXX Schornsteinhöhenbestimmung (Bericht Nr. M163101/05 vom 29. März 2022). Die Schornsteinhöhenbestimmungen erfolgten gemäß Nr. 5.5 der TA Luft in Verbindung mit VDI 3783 Blatt 13.

Für die Emissionsquellen 400, 403 und 404 wurde gutachterlich ermittelt, dass diese den Anforderungen der VDI 3781 Bl. 4, den emissionsbedingten Anforderungen gemäß Nr. 5.5.2.2 TA Luft sowie den Anforderungen für Bebauung, Bewuchs und unebenem Gelände gemäß Nr. 5.5.2.3 TA Luft genügen.

Für die Emissionsquellen der Klinkerverladung (401 und 402) wurden zu den Ableitbedingungen Einzelfallbetrachtungen durchgeführt und aus gutachterlicher Sicht für ausreichend dimensioniert beurteilt.

Gemäß Nr. 5.4.2.3 TA Luft beträgt der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub für Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen 10 mg/m³. Vorliegend wurden für die Emissionsquellen 400, 401, 402, 403 und 404 Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub von 2 mg/m³ beantragt. Somit liegen die beantragten Emissionsgrenzwerte für die Emissionsquellen über dem Stand der Technik gemäß Nr. 5.4.2.3 TA Luft.

Die Festsetzungen der Nebenbestimmungen zu Messung und Überwachung richten sich nach den Anforderungen Nr. 5.3 der TA Luft. Die Massenstromschwelle für die kontinuierliche Überwachung gemäß Nr. 5.3.3.2 TA Luft von > 3 kg/h Gesamtstaub ist für das gesamte Zementwerk überschritten. Auf Grund der Vielzahl an Staub-Einzelquellen müssen die Anforderungen der Nr. 5.3 TA Luft sinnvoll umgesetzt werden.

Hierzu werden die Staub-Einzelquellen unter Berücksichtigung ihrer Relevanz, insbesondere auf Grund ihrer Abgas- bzw. Abluftvolumina unter Berücksichtigung der nach Nr. 5.3 in Verbindung mit Nr. 5.4.2.3 TA Luft Möglichkeiten zur Überwachung kategorisiert (quantitativ-kontinuierliche Überwachung, qualitativ-kontinuierliche Überwachung (Staubmonitor oder Leckagemonitor gemäß DIN EN 17389), dreijährliche oder jährliche Einzelmessung).

Entsprechend werden für die Emissionsquellen 400, 403 und 404 dreijährlich wiederkehrende Einzelmessungen festgesetzt. Für die Emissionsquellen 401 und 402 ist die Einhaltung der Emissionsanforderungen durch eine qualitativ-kontinuierliche Filterkontrolle (Leckagemonitor gemäß DIN EN 17389) sicherzustellen.

Durch die Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Staub-Emissionsquellen während ihrer gesamten Betriebsdauer nach dem Stand der Technik bzw. über den Stand der Technik hinaus betrieben werden.

Von der Änderung betroffene Auswirkungen bezüglich Lärm werden in den Antragsunterlagen unter Kapitel 14 – Schallgutachten betrachtet (██████████ Fachgutachten zum Schallimmissionsschutz „Umnutzung des bestehenden Klinkersilos VI als Flugaschesilo“ Bericht-Nr. M123749/40 vom 22. Juni 2023). Im Rahmen der Umbaumaßnahmen und Umnutzungen entstehen verschiedene weitere Schallquellen, welche unter Kapitel 5.1 – Stationäre Geräuschquellen in Tabelle 3 aufgelistet werden. Bei den neuen Schallquellen wird zwischen dauerhaften Schallemittlern und Schallquellen, die ausschließlich im Tagbetrieb laufen, unterschieden. Tabelle 3 enthält die jeweils angenommenen Schallleistungspegel der Schallquellen beziehungsweise Aggregate (inklusive Schallschutzmaßnahmen beziehungsweise schalltechnische Anforderungen). Soweit es sich um Bestandsanlagen handelt, die lediglich umgenutzt werden, wurden diese nicht berücksichtigt, da diese bereits im Emissionsansatz für die Bestandsanlagen Berücksichtigung fanden.

Für den Tagzeitraum werden in Kapitel 6.3.1 Tabelle 4 die prognostizierten Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung des gesamten Zementwerks (inklusive der neuen Anlagen / Aggregate) dargestellt. An allen maßgeblichen Immissionsorten ist die Zusatzbelastung des gesamten Zementwerks tagsüber irrelevant, das heißt der jeweilige Immissionsrichtwert wird um mindestens 6 dB unterschritten. Für den Nachtzeitraum werden in Kapitel 6.3.2 Tabelle 5 die prognostizierten Teil-Beurteilungspegel für die vom Betrieb der neu geplanten Anlagen hervorgerufenen Geräuschimmissionen

berechnet und mit den zulässigen Beurteilungspegeln an den jeweiligen maßgeblichen Immissionsorten verglichen. Diese liegen um mindestens 23 dB unter den jeweils zulässigen Beurteilungspegeln. Somit ist entweder die allgemeine Anforderung der Irrelevanz (tagsüber) beziehungsweise die für den Anlagenstandort spezifische Anforderung, dass es durch die Vorhabenänderung zu keiner messbaren Erhöhung der nachts durch das gesamte Zementwerk hervorgerufenen Geräuschimmissionen kommen wird, erfüllt.

Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die in Kapitel 5.1 Tabelle 3 des schalltechnischen Gutachtens (██████████ Bericht-Nr. M123749/40 vom 22. Juni 2023) getroffenen Annahmen für Schallleistungspegel umgesetzt und mittels Messungen validiert beziehungsweise verifiziert werden.

3.2.10 Abfallrecht

Verfahrensbedingt fallen bei der Verladung für Klinker und Kohlenstaub keine Abfälle an. Entstehende Stäube werden auf die Transportaggregate beziehungsweise die Silos zurückgeführt.

Soweit weitere Abfälle (Kleinmengen) beispielsweise bei Wartungs- Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten anfallen, werden diese gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt, es ergeben sich keine Änderungen zum bisher genehmigten Betrieb.

Bei ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage fallen daher keine Abfälle an.

Für die Entsorgung der auf dem Werksgelände anfallenden Baustellenabfälle wurde ein Abfallverwertungskonzept gemäß § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) erstellt. Diese Abfälle werden getrennt erfasst und der Entsorgung zugeführt. Unbelasteter Bodenaushub soll zur Verfüllung vor Ort oder zur Rekultivierung des Steinbruchs Vohenbronnen verwendet werden. Weitere Baustellenabfälle werden fachgerecht der Entsorgung zugeführt,

Bei antragsgemäßer Ausführungen werden die abfallrechtlichen Vorschriften eingehalten.

3.2.11 Wasserrecht

Aus Sicht des Wasserrechts war insbesondere zu prüfen, ob die Anforderungen der AwSV erfüllt werden.

Bei Zementklinker handelt es sich um einen schwachwassergefährdenden Feststoff der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK1).

Gemäß § 14 AwSV hat die Betreiberin die Anlagenabgrenzung für die AwSV-Anlage für die Förderung, Zwischenlagerung und Verladung von Zementklinker vorgenommen. Die AwSV-Anlage besteht vom bestehenden Eckturm an der Zementmühle 8 bis zum Abwurf in die zu befüllenden Eisenbahnwaggons beziehungsweise LKW-Silofahrzeuge aus den folgenden Anlagenteilen, die im engen funktionalen und verfahrenstechnischen Zusammenhang stehen:

- Klinkerförderband vom bestehenden Eckturm an der Zementmühle 8 zu den Klinkerverladesilos 1 und 2 inkl. Bandbrücke
- Klinkerverladesilos 1 und 2 mit Füllstands- und Überfüllsicherungen
- Weitere Fördereinrichtungen bis zum Abwurf in die zu befüllenden Eisenbahnwaggons beziehungsweise LKW-Silofahrzeuge inklusive der Abfüllflächen, auf denen diese innerhalb des Verladeterminals während ihrer Befüllung abgestellt sind.

Für die Antriebe und Fördertechnik werden Schmier- und Hydraulikstoffe (Fette, Öle, Hydrauliköle), wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 in sehr geringen Mengen von jeweils ca. 50 Liter im Jahr, antragsgemäß in oberirdischen, gegenüber diesen Stoffen beständigen, dichten Anlageteile über ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtungen verwendet.

Für den zeitlich begrenzten Ausfall der Bahnanlieferung von (Braun- und Stein-) Kohlenstaub mittels Bahnkesselwagen soll der Kohlenstaub zur Notversorgung auch per LKW-Silofahrzeuge angeliefert (Entladeplatz vor den Klinkersilos 5 und 8) und in die bestehenden Kohlenstaubsilos 3 und 4 pneumatisch gefüllt werden. Dazu werden in einer bestehenden Rohrleitungsbrücke Luft- und Befüllleitungen neu installiert und die bestehenden Rohrleitungsbrücke für Kabelverbindungen geringfügig erweitert. Braun- und Steinkohle stellen nicht wassergefährdende Feststoffe dar, wodurch die Anlage zur provisorische Entladung nicht den Anforderungen der AwSV unterliegt. Bei antragsgemäßer Umsetzung des Vorhabens wird der allgemeinen Sorgfaltspflicht gemäß § 5 WHG Rechnung getragen. Dies trifft insbesondere durch den witterungsgeschützten Umgang von Kohlenstaub in vollständig geschlossenen Systemen sowie durch die antragsgemäß ausreichend dimensionierte Löschwasserrückhaltung für den brennbaren Kohlenstaub zu. Löschwasser kann in der Werkskanalisation durch Abschiebern des betriebseigenen Regenklärbeckens zurückgehalten werden.

Bei der AwSV-Anlage für die Förderung, Zwischenlagerung und Verladung von Zementklinker handelt es sich aufgrund der maßgebenden Wassergefährdungsklasse 1 und der maßgebenden Menge von 2.660 Tonnen um eine Anlage der Gefährdungsstufe C.

Aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 1.000 Tonnen wassergefährdender Feststoffe, mit denen in der oberirdischen AwSV-Anlage umgegangen wird, ist die Anlage gemäß § 46 Absatz 3 und Anhang 6 AwSV vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

Für die prüfpflichtige Anlage für die Förderung, Zwischenlagerung und Verladung des schwach wassergefährdenden Feststoffes, Zementklinker ist grundsätzlich nach § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG eine Eignungsfeststellung erforderlich.

Dieses Erfordernis entfällt nach § 63 Absatz 3 WHG sowie nach § 41 AwSV für Anlagen nur unter den dort genannten Voraussetzungen. Diese gesetzlichen Voraussetzungen für ein Entfallen des Feststellungserfordernisses liegen hier nicht vor.

Gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu befürchten ist.

Zementklinker soll aus den bestehenden Klinkersilos 2, 3 und 4 vom bestehenden Eckturm der Zementmühle 8 über neue Förderanlagen in zwei neue Klinkerverladesilos 1 und 2 transportiert und zwischengelagert werden. Dabei finden die Förderung und die Zwischenlagerung von Zementklinker in vollständig geschlossenen Systemen statt, wobei die Übergabestellen der Transporteinrichtungen gekapselt und entstaubt sind. Der anfallende Staub wird auf die entsprechenden Transportaggregate beziehungsweise Silos zurückgeführt.

Das Verladeterminale für Zementklinker ist ebenfalls weitgehend eingehaust und verfügt über eine Luftabsaugung mit Staubfilterung.

Damit findet die Förderung, Zwischenlagerung und Verladung von Zementklinker antragsgemäß witterungsgeschützt statt. Ein Zutritt von Niederschlagswasser ist bei ordnungsgemäßen Betrieb auszugeschlossen.

Die Klinkerverladesilos 1 und 2 sind mit Füllstands- und Überfüllsicherungen ausgestattet.

Die Verladung von Zementklinker in Silo-LKWs oder in Eisenbahnwaggons findet über Verwiegeeinrichtungen auf befestigter Abfüllfläche statt.

Damit ist bei der Verladung bei ordnungsgemäßen Betrieb ein Austreten von Zementklinker ausgeschlossen.

Antragsgemäß sind alle Anlageteile für die Förderung, Zwischenlagerung und Verladung von Zementklinker standsicher, vor mechanischer Beschädigungen geschützt aufgestellt und gegenüber dem wassergefährdenden Feststoff Zementklinker beständig.

Unfallbedingtes Austreten von wassergefährdenden Stoffen (Zementklinker, Schmier- und Hydraulikstoffe) bei der Verladung oder durch Undichtigkeiten werden durch regelmäßige Kontrollen nach Nebenbestimmungen 2.4.3 und 2.4.5 frühzeitig erkannt. Die Leckagen werden mit Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.4.2, 2.4.3 und 2.4.5 umgehend behoben, vollständig aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt.

a. Löschwasserrückhaltung

Da der schwach wassergefährdende Feststoff Zementklinker nicht brennbar ist und die wassergefährdenden Schmier- und Hydraulikstoffe (WGK 1) mit weniger als 100 Tonnen in der Anlage verkommen, gilt die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie nicht für diese AwSV-Anlagen. Aufgrund des Besorgnisgrundsatzes nach §§ 62 Absatz 1 WHG, 53 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 20 AwSV sowie aufgrund der allgemeinen Sorgfaltspflicht nach § 5 Absatz 1 WHG ist antragsgemäß im Brandfall für die Anlage für die Förderung, Zwischenlagerung und Verladung von Zementklinker die Rückhaltung des Löschwassers vorgesehen. Im Havarie- und Brandfall werden antragsgemäß und nach Nebenbestimmung 2.4.4 die wassergefährdenden Stoffe und das mit wassergefährdenden Stoffe verunreinigte Löschwasser oder Niederschlagswasser mittels mobiler Schutzmaßnahmen durch die Feuerwehr lokal auf den befestigten Flächen zurückgehalten. Löschwasser wird zudem durch das Abschiebern des betriebseigenen Regenklärbeckens gegenüber dem Fließgewässer Ach zurückgehalten.

Das Regierungspräsidium Tübingen ist gemäß § 82 Absatz 2 Nummer 2a WG für die Entscheidung über den Feststellungsantrag sachlich zuständig. Es ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 des LVwVfG auch örtlich zuständig, weil die beantragte Eignungsfeststellung sich auf eine Betriebsstätte eines Unternehmens bezieht, die im räumlichen Dienstbezirk des Regierungspräsidiums Tübingen liegt.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen vom 26.06.2023 und 30.06.2023 beim Regierungspräsidium Tübingen einen Antrag auf vorzeitige Eignungsfeststellung für die Anlage für die Förderung, Zwischenlagerung und Verladung von Zementklinker gestellt. Die vorzeitige Zulassung der Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 17 WHG wurde vom Regierungspräsidium Tübingen am 04.07.2023 erteilt (Az.: RPT0541-8823-754/5/10).

Bei antragsgemäßer Ausführung unter Einhaltung der Vorgaben der gutachterlichen Stellungnahmen des AwSV-Sachverständigen [REDACTED] vom 20.04.2022 (Version: 17.04.2023) (siehe Anlage 15 der Antragsunterlagen) sowie mit Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.4.1 bis 2.4.5 kann die Eignung der geplanten Anlage für die Förderung, Zwischenlagerung und Verladung von Zementklinker im Zementwerk Schelklingen festgestellt werden. Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässer ist durch die Anlage nicht zu besorgen.

b. Entwässerung:

Die Entwässerung der neu versiegelten Flächen (Dach- und Verkehrsflächen) findet über das werkseigene, bestehende Regenklärbecken in das Gewässer Ach statt. Die geringfügige Erhöhung der abflusswirksamen Fläche um 609 m² ist von der maximal zugelassenen undurchlässigen, abflusswirksamen Fläche $A_{u,max}$ von 15,43 ha der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 11.04.2019 (Az. 54.1/51-18/8942.21/HDZ/2018/Entwässerung Werksgelände) mit umfasst. Die Leistungsfähigkeit des Regenklärbeckens wird durch das Vorhaben nicht überschritten.

Die Entwässerung der unbefestigten, an den neuen LKW- und Gleisverkehrswegen angrenzenden Böschungen findet breitflächig über Versickerungsmulden entlang der Verkehrswege statt. Damit wird das Regenklärbecken entlastet.

Mit Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.5.1 bis 2.5.3 1 ist durch die Entwässerung der Dach- und Verkehrsflächen eine Verunreinigung von Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen.

c. Wasserschutzgebiet

Die geplanten Anlagen liegen nicht in einem Überschwemmungsgebiet für HQ100, aber in der Wasserschutzgebietszone III A des Wasserschutzgebiets Blaubeuren-Gerhausen. Gemäß § 6 Nummer 2 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung sind das Errichten und Erweitern von oberirdische Anlagen mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse WGK 1 ohne Begrenzung unter Einhaltung der Anforderungen der AwSV zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige

nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Aufgrund der antragsgemäßen Einhaltung der Anforderungen der AwSV mit den Sicherheits- und Rückhalteeinrichtungen sowie durch die geplanten organisatorischen Maßnahmen zum Schutz vor Gewässerverunreinigungen, wie regelmäßige Kontrollen, und mit Einhaltung der Nebenbestimmungen ist dieser Ausnahmetatbestand gegeben.

Nach § 7 Nummer 3 der Wasserschutzgebietsverordnung ist das Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Aufgrund der Darstellungen in den Antragsunterlagen ist nicht davon auszugehen, dass bei der Errichtung der erforderlichen Fundamente das Grundwasser angeschnitten wird.

Der Grundwasserstand gemäß Baugrundgutachten liegt bei 531,00 mNN. Die tiefsten Eingriffe in den Untergrund stellen soweit erkennbar die Widerlager der Gleisbrücke in einer Tiefenlage von 532,40 mNN dar. Somit ist davon auszugehen, dass das Grundwasser nicht angeschnitten wird und ein ausreichender Abstand verbleibt. Daher ist auch dieser Ausnahmetatbestand erfüllt.

Die Verlegung der Werksgleise ist von dem Verbotstatbestand nach § 7 Nummer 6 der Verordnung für das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen nicht umfasst. Eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung ist daher nicht erforderlich.

d. Ausgangszustandsbericht

Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts (AZB) vom 8. Januar 2019, gemäß §§ 10 Absatz 1a BImSchG, 4a Absatz 4 der 9. BImSchV ist nicht erforderlich. Vorliegend wird mit zusätzlich relevant gefährlichen Stoffen, Zementklinker und Schmier- / Hydraulikstoffe (Fette, Öle, Hydrauliköle) der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) in relevanten Mengen (Zementklinker > 10 m³) umgegangen. Eine Verschmutzung von Boden und Gewässer bei ordnungsgemäßigem Betrieb kann ausgeschlossen werden, da die jeweiligen Mengen von Schmier- und Hydraulikstoffe (WGK 1) mit je ca. 50 Litern unterhalb der Schwelle von 10 m³ für oberirdische AwSV-Anlagen liegen und da diese wassergefährdenden Stoffe in flüssigkeitsdichten, geschlossenen Anlagenteilen mit ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtungen gehandhabt werden. Für die oberirdische AwSV-Anlage für Zementklinker (WGK 1) wird der Schwellenwert von > 10 m³ überschritten, bei dem eine Boden- und Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann. Im Gutachten (des Ingenieurbü-

ros für Technischen Umweltschutz [REDACTED] Anlage 16 der Antragsunterlagen) wird nachvollziehbar und plausibel beschrieben, dass aufgrund der Sicherheitseinrichtungen bei der Förderung, Zwischenlagerung und Verladung von Zementklinker in geschlossenen, vor Witterungseinflüssen geschützten Anlagenteilen über Bodenflächen, die den betriebstechnischen Anforderungen genügen und in dicht verschlossenen Verladesilos 1 und 2, die gegenüber diesem Feststoff beständig sind und mit automatischen Überfüllsicherungen ausgestattet sind, während der gesamten Betriebsdauer keine Boden- und Gewässerverschmutzung zu besorgen ist. Hier gilt der Ausnahmetatbestand, wonach die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers dann nicht besteht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag gemäß § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden kann.

3.2.12 Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange

Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes und ist gemäß § 30 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Zementwerk Schelklingen“ (Industriegebiet) planerisch zulässig. Auch hinsichtlich der Abweichungen nach Maßgabe des § 56 Absatz 1 LBO von der Anforderung aus Nummer 5.6.2 der IndBauRL wurden von der unteren Baurechtsbehörde keine Bedenken vorgebracht.

3.2.13 Abgrenzung Plangenehmigungsverfahren (Stellungnahme Referat 24)

Die Verlegung der Werkgleise sowie die Verlegung der Anschlussweiche W533 im DB-Gleis außerhalb des Werksgeländes sind nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst, sondern betreffen das Plangenehmigungsverfahren nach § 18 AEG.

3.2.14 Verkehr

Bezüglich der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes bestehen schlussendlich keine Einwände (Stellungnahme des Referats 45 des Regierungspräsidiums Tübingen, Regionales Mobilitätsmanagement), da es zu keiner Erhöhung des bereits bestehenden Gesamt-LKW-Verkehrsaufkommens kommt. Durch die in den überarbeiteten Antragsunterlagen nachgereichten, organisatorische Maßnahmen (Arbeitsanwei-

sung) wird sichergestellt, dass die Anzahl von maximal 406 LKWs pro Tag nicht überschritten wird. Aufgrund des nicht erhöhten Gesamt-LKW-Verkehrsaufkommens ist eine bauliche Anpassung der Zufahrt nicht erforderlich.

3.2.15 Deutsche Bahn, Eisenbahnbundesamt

Die Standsicherheit der Gleise ist gewährleistet. Die Gleisabschnitte werden gezielt entwässert und an die bestehende Werksentwässerung angeschlossen. Entlang der LKW- beziehungsweise Gleisverkehrswege sind im ausreichendem Abstand parallel zu den Gleisen zusätzlich offene Entwässerungsmulden geplant, die überschüssiges Niederschlagswasser aus den angrenzenden, unbefestigten Böschungen und Geländesprüngen aufnehmen und zur Versickerung bringen können.

Es erfolgt keine Entwässerung über das Entwässerungssystem der Deutschen Bahn.

Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bestehen bei Beachtung der Auflage aus Sicht der Deutschen Bahn AG (DB AG) keine Einwände. Das Eisenbahnbundesamt hat ebenfalls keine Bedenken.

3.2.16 Landeseisenbahnaufsicht (LEA)

Die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) stimmt bei Beachtung der Nebenbestimmungen, die der Sicherheit des Bahnbetriebs dienen, der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu.

3.2.17 Forst und Naturschutz

Eine Waldumwandlungsgenehmigung ist nicht erforderlich. Der Bewuchs an der Böschungsfäche entlang der Gleise wird nicht vollständig entfernt. Es erfolgen dort keine Eingriffe über die zulässigen Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus. Waldschutzgebiete und Waldbiotope sind nicht direkt betroffen, die Entfernung zum Vorhabenengebiet ist ausreichend, sodass sich keine Beeinträchtigungen ergeben.

Für das Vorhaben auf dem Werksgelände und der angrenzenden Bahnanlagen war eine allgemeine UVP-Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4; 7 UVPG in Verbindung mit Nummern 2.2.1, 14.8.1 Anlage 1 zum UVPG durchzuführen, da für das Zementwerk Schelklingen bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Unter Berücksichtigung der bereits abgeschlossenen UVP-Vorprüfung ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine positive Entscheidung (Änderungsgenehmigung) gegeben sind. Die UVP-Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass

erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Am Vorhabenstandort befinden sich direkt keine Schutzgebiete und Kulissen des Naturschutzes. Für die Flächen in der näheren Umgebung sind vorhabenbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, wegen der Abstände und da von dem Vorhaben nur geringe Luftschadstoff- und Schallemissionen ausgehen. Die Unerheblichkeit der Umweltauswirkungen wurde in dem Gutachten zur UVP-Prüfung (vom 25. April 2022, [REDACTED]) nachvollziehbar dargelegt.

Die gutachterliche Ausarbeitung zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (vom März 2022, [REDACTED] und der Fachbeitrag Tiere und Pflanzen (vom April 2022, [REDACTED]) haben nachvollziehbar dargelegt, dass bei den als prüfungsrelevant im Untersuchungsraum eingestuften streng beziehungsweise besonders geschützten Arten keine Verbotstatbestände nach §§ 44 Absatz 1 Nummer 1-5, 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten sind. Zur Sicherstellung sind die dort dargelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als Nebenbestimmung Bestandteil dieser Entscheidung.

In der Natura 2000-Vorprüfung ([REDACTED] vom April 2022) wurde ausreichend dargelegt, dass von dem Vorhaben für die sich in der engeren und weiteren Umgebung befindenden Natura 2000-Gebiete beziehungsweise FFH- und Vogelschutzgebiete keine erhebliche Beeinträchtigung ausgeht. Ein Großteil der von der Änderungsgehmigung betroffenen Fläche wurde zuvor als Baustellen-, Einrichtungs-, Schotterlager- und Verkehrsfläche genehmigt (Baugenehmigung vom 19. Oktober 2021) und genutzt (Baubeginnanzeige vom 17. Januar 2022).

Für die einzelnen Flächen (Offenland- und Waldbiotope, Bann-, Schon- und Erholungswälder, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Biosphärengebiet) in unterschiedlicher Entfernung vom Vorhabensgebiet ist analog zu den Natura 2000-Kulissen und in Übertragung der Ergebnisse der Vorprüfung keine Beeinträchtigung zu erwarten.

3.2.18 Naturschutz und Landschaftspflege

Es wurde weder die Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für eine streng geschützte Art beantragt, noch ist der Geltungsbereich eines Naturschutzgebietes betroffen ist oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Sinne von § 34 Absatz 5 BNatSchG vorgesehen.

Es sind keine Schutzgebiete des Naturschutzes direkt betroffen. Mögliche Beeinträchtigungen für die nahegelegenen Natura 2000-Gebieten wurden in der Vorprüfung gründlich geprüft; die Unerheblichkeit ist nachvollziehbar abgeleitet. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung prüft die Störfaktoren, insbesondere auch Lärm und Licht, sehr gründlich ab. Die Auswahl der prüfrelevanten Artengruppen und die Folgerungen zu Vögeln, Fledermäusen, Haselmaus und Reptilien sind nachvollziehbar und plausibel.

Sollten wider Erwarten noch Haselmäuse, Fledermäuse oder Reptilien auf der Eingriffsfläche angetroffen werden, sind die Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Sollten sich hier artenschutzrechtliche Verbotstatbestände abzeichnen, so sind Referat 55 und 56 des Regierungspräsidiums Tübingen erneut zu beteiligen. Dies wird mit Nebenbestimmung 2.8.2 sichergestellt.

3.2.12 Arbeitsschutz

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken.

3.2.13 Sonderabfallagentur

Die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA) wurde angehört und hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

3.2.14 Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.7 dieser Entscheidung wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen An-

wendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

4. Gebühren

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung wird unter Nummer 1.9 dieser Entscheidung eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Als Antragstellerin hat die Heidelberg Materials AG gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 LGebG die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die immissionsschutzrechtliche Gebührenentscheidung beruht auf den § 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und den Nummern 8.4.1, 8.8.2 in Verbindung mit der Nummer 8.1.1 des GebVerz UM (Anlage zur GebVO UM).

Zu Grunde gelegt wurden Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] € ([REDACTED] €).

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Berechnung	Summe
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED] €

Gebühr für die miteingeschlossene baurechtliche Genehmigung

Zusätzlich wird gemäß Anmerkungen zu den Nummern 8 bis 8.18.3 (2) GebVerz UM in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium (GebVO WM) und der Nummer 13.1.1 GebVerz WM (Anlage zur GebVO WM) eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Zu Grunde gelegt wurden Baukosten in Höhe von [REDACTED].

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

4 Promille von [REDACTED] € (Baukosten) = [REDACTED] €.

Gebühr für die miteingeschlossene Eignungsfeststellung

Zusätzlich wird gemäß Anmerkungen zu den Nummern 8 bis 8.18.3 (2) GebVerz UM in Verbindung mit Nummer 13.6.1 GebVerz UM eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Nach Nummer 13.6.1 GebVerz UM reicht der Gebührenrahmen hinsichtlich der Eignungsfeststellung von 50,00 € bis 10.000,00 €. Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist die Gebührenhöhe für die Eignungsfeststellung nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühr wurden die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) sowie gem. § 7 LGebG die Verwaltungskosten, die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner und das Äquivalenzprinzip beachtet.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen die Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

6. Hinweise

6.1 Allgemein

- 6.1.1 Soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.
- 6.1.2 Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).
- 6.1.3 Die Errichtung einer LKW- und Bahnverladung von Bypassstaub und die Verlegung von Gleisen außerhalb des Werksgeländes (einschließlich Versetzen der Weiche 533) sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

6.2 Wasser

- 6.2.1 Für die Förderung, Zwischenlagerung und Verladung von Zementklinker sowie für den Umgang mit den wassergefährdenden Betriebsmitteln (Hydrauliköl oder Schmierfette) in den Anlageteilen sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Insbesondere wird auf die Prüfpflicht vor Inbetriebnahme der Anlagen für Zementklinker gemäß § 46 Absatz 3 AwSV, sowie auf das Erfordernis der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV und der Erstellung einer Betriebsanweisung nach § 44 Absatz 1 AwSV hingewiesen.
- 6.2.2 Es wird zudem darauf hingewiesen, dass **vor** wesentlichen Änderungen der Anlage für die Förderung, Zwischenlagerung und Verladung von Zementklinker im Sinne von § 2 Absatz 31 AwSV die Eignung der betroffenen Anlage gemäß § 63 Absatz 1 WHG erneut durch das Regierungspräsidium Tübingen festgestellt werden muss. Dem Regierungspräsidium Tübingen sind hierzu die entsprechenden Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung nach § 42 AwSV digital und schriftlich zuzuschicken.

6.3 Baurecht

- 6.3.1 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden (§ 62 LBO).
- 6.3.2 Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) ist auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbaren Stelle anzubringen und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden.
- 6.3.3 Vor Beginn der Bauarbeiten sollten Sie beim zuständigen Fernmeldebauamt, beim zuständigen Elektrizitätswerk und bei der Gemeinde feststellen, ob unterirdische Leitungen (elektrische Leitungen, Gas, Fernmeldekabel, Wasserleitungen, Kanalisation) verlegt sind. Treffen Sie alle Vorkehrungen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden. Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz kann in bestimmten Fällen das Einbetten eines Fundamenterders in die Gebäudefundamente erforderlich sein. Setzen Sie sich mit dem zuständigen Elektrizitätswerk in Verbindung.
- 6.3.4 Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind nach ihrer Durchführung der zuständigen Vermessungsbehörde (Fachdienst Vermessung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis) anzuzeigen (§ 18 Vermessungsgesetz). Diese Erfassung dient der Fortführung des Liegenschaftskatasters.
Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.
- 6.3.5 Abnahmen werden nur auf Wunsch des Bauherrn durchgeführt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Abnahmen gebührenpflichtig sind. Die Termine für die Abnahmen sind mit dem Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes festzulegen (Tel: XXXXXXXXXX)

█). Die Schlussabnahme ist erst möglich, wenn das Bauvorhaben vollständig fertig gestellt ist. Alle notwendigen Geländer und Handläufe müssen angebracht sein.

- 6.3.6 Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden.

6.4 Abfallrecht

- 6.4.1 Die Entsorgung von Abfällen hat gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen (z.B. Nachweisverordnung (NachwV), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV)) zu erfolgen. Hierbei wird insbesondere auf die in § 7 KrWG enthaltenen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft hingewiesen. Für die Entsorgung der Stoffe ist derjenige, der sich des Abfalls entledigen möchte selbst verantwortlich.
- 6.4.2 Die bei dem Umbau und der Neuerrichtung, sowie bei Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten anfallenden Abfälle (wie bspw. verschlissene Filter, Stahl- und Elektroschrott) sind gemäß den Vorgaben der AVV vom 10.12.2001 – in der jeweils gültigen Fassung – einzustufen. Diese Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten oder nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beseitigen.
- 6.4.3 Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. der AVV sind Nachweise gemäß § 3 NachwV zu führen (alternativ: Sammelentsorgungsverfahren gemäß § 9 NachwV sofern zulässig). Die Abfälle sind im Nachweisverfahren hinreichend zu deklarieren. In der Regel wird eine repräsentative Deklarationsanalytik hier für erforderlich sein, sofern die Abfallbezeichnung selbst den Abfall nicht hinreichend charakterisiert. Auf die Pflicht der Registerführung gemäß § 23 NachwV wird ergänzend hingewiesen.

6.5 Arbeitsschutz

- 6.5.1 Die Anforderungen des Explosionsschutzkonzeptes vom 14.04.2022 sind zu beachten und umzusetzen (Antragsunterlagen, Unterlage 21, [REDACTED]
[REDACTED]
„Explosionsschutzkonzept zur Errichtung und Betrieb einer Lkw- und Eisenbahnwaggon-Verladung“).
- 6.5.2 Vor Inbetriebnahme ist zu prüfen, ob die Grundlagen, auf die sich das Explosionsschutzkonzept bezieht, noch Gültigkeit besitzen. Bei davon abweichenden Planausführungen ist das Explosionsschutzkonzept daraufhin zu prüfen und ggfs. zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren.
- 6.5.3 Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen D-W021 Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre - „EX“ - nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.
- 6.5.4 Bei der Installation der elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Bestimmungen für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten – DIN VDE 0166 – anzuwenden.

6.6 Baustellenarbeitsschutz

- 6.6.1 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung (BaustellV) und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 ArbSchG zu beachten.
- 6.6.2 Dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, ist spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der BaustellV zu übersenden.
- 6.6.3 Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der BaustellV enthält.

6.6.4 Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggfs. den Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

6.7 Naturschutz

6.7.1 Ansprechpartner für die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Untere Naturschutzbehörde.

6.8 Gebühren

6.8.1 Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Sie ist unter Angabe des Kassenzzeichens an die Landesoberkasse Baden- Württemberg auf das auf Seite 1 dieses Bescheides angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).

6.8.2 Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

7. Übersicht über die Antragsunterlagen

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1,2 BlmschG für die Errichtung und den Betrieb einer LKW- und Eisenbahnwaggon-Verladung für Klinker sowie einer LKW-Entladung für Kohlenstaub, Zementwerk Schelklingen der HeidelbergCement AG)	Stand (25.04.2022)	Seitenanzahl
Ordner 1			
	Deckblatt Antrag		2
	Inhaltsverzeichnis		2
Anlage 01			
	Genehmigungsantrag	25.04.2022 i.d.F.v. vom 08.07.2022	6
Anlage 02			
	Formblatt 1, Antragstellung	23.08.2022	7
	Formblatt 2.1, Technische Betriebseinrichtungen	04.07.2022	1
	Formblatt 2.2, Produktionsverfahren/ Einsatzstoffe	04.07.2022	2
	Formblatt 3.1, Emissionen/ Betriebsvorgänge	04.07.2022	2
	Formblatt 3.2, Emissionen/ Maßnahmen	04.07.2022	2
	Formblatt 3.3, Emissionen/ Quellen	04.07.2022	2
	Formblatt 4, Lärm	04.07.2022	6
	Formblatt 5.1, Abwasser/ Anfall	04.07.2022	1
	Formblatt 5.2, Abwasser/ Abwasserbehandlung	04.07.2022	1
	Formblatt 5.3, Abwasser/ Einleitung	04.07.2022	1
	Formblatt 6.1, Übersicht/ wassergefährdende Stoffe	04.07.2022	2
	Formblatt 6.2, Detailangaben/ wassergefährdende Stoffe	11.08.2023	3
	Formblatt 7, Abfall	19.07.2023	1
	Formblatt 8, Arbeitsschutz	04.07.2022	3
	Formblatt 9, Ausgangszustandsbericht (AZB)	04.07.2022	3
	Formblatt 10.1, Anlagensicherheit Störfall-Verordnung	04.07.2022	2
	Formblatt 10.2, Anlagensicherheit/ Sicherheitsabstand	04.07.2022	1

	Formblatt 11, Umweltverträglichkeitsprüfung	04.07.2022	1
Anlage 03			
	Erläuterungsbericht- Deckblatt	23.11.2023	47
	Arbeitsanweisung QS 300	25.05.2022	8
	Arbeitsanweisung TA-OI 010	01.07.2022	2
Anlage 04			
	Deckblatt - Übersichtslageplan bzw. Werkslageplan		1
	Übersichtslageplan	05.04.2022	1 Plan
Anlage 05			
	Deckblatt - Bebauungsplan		1
	Lageplan	22.06.2022	1 Plan
Anlage 06			
	Deckblatt - Topographische Karte		1
	Topografische karte	22.06.2022	1 Plan
Anlage 07			
	Deckblatt - Flurkarte		1
	Amtl. Lageplan zum Bauantrag	05.04.2022	1 Plan
Anlage 08			
	Deckblatt - Flächennutzungsplan		1
	Flächennutzungsplan mit Darstellung vom Projektstandort	22.06.2022	1 Plan
Anlage 09			
	Deckblatt - Fließschemata		1
	Inhaltsverzeichnis		1
	Anlage neu	10.06.2022	1 Plan
	Klinkerbahmentladung	08.02.2022	1 Plan
	Entladung für kohlenstaub in Silo 3+4	15.06.2022	1 Plan

Anlage 10			
	Deckblatt - Aggregatliste		1
	Daten der Hauptmaschinen		2
	Aggregatliste: Klinkerverladung		10
Anlage 11			
	Deckblatt – Sicherheitsdatenblätter (SDB)		1
	Inhaltsverzeichnis SDB		1
	Sicherheitsdatenblatt, Portlandzementklinker	23.02.2018	16
	Sicherheitsdatenblatt, TECTROL HLPD 46	12.06.2018	9
	Sicherheitsdatenblatt, TECTROL GEAR CLP SYN 320	Druckdatum 20.03.2017 überarbeitet 30.01.2017	7
	Sicherheitsdatenblatt, TECTROL GEAR CLP 220	28.01.2022	7
	Sicherheitsdatenblatt, Braunkohlenstaub (BKS/ LEP)	29.06.2016	14
Ordner 2			
Anlage 12			
	Deckblatt - Emissionsquellenplan		1
	Werksplan Emissionsquellen „Projekt Spirit“	16.02.2022	1 Plan
	Emissionsquellen-Nr.		2
Anlage 13			
	Zusatzschreiben M163101/09 vom 07.07.2022		1
	Berechnung Schornsteinhöhe M163101/05 vom 29.03.2022	07.07.2022	62
	Lufthygienisches Gutachten M163101/ 08	24.07.2023	193
Anlage 14			
	Zusatzschreiben M123749/38	28.06.2022	2
	Schallimmissionsprognose Bericht Nr. M123749/ 38	27.06.2022	93
Anlage 15			
	Zusatzschreiben	29.06.2022	2

	Gutachterliche Stellungnahme	17.04.2023	6
Anlage 16			
	Zusatzschreiben	29.06.2022	2
	Relevanzprüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser	17.07.2023	12
Ordner 3			
Anlage 17			
	Zusatzschreiben	29.06.2022	2
	Brandschutzkonzept	14.04.2022	30
Anlage 18			
	Zusatzschreiben	29.06.2022	2
	Unterlage für die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht	25.04.2022 Revision 08.07.2022	29
	FFH-Gebiete		1
	Untersuchungsgebiet		1
Anlage 19			
	Deckblatt- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung		1
	Inhaltsverzeichnis		1
	Fachbeitrag Tiere und Pflanzen	04.2022	51
	Bestand Biotopypen	02.2022	1 Plan
	Bestand Brutvögel	01.2022	1 Plan
	Bestand Fledermäuse	01.2022	1 Plan
	Bestand Reptilien und Haselmaus	01.2022	1 Plan
	Bewertung Tiere und Pflanzen	02.2022	1 Plan
	Schutzgebiete	01.2022	1 Plan
	Schutzgebiete	01.2022	1 Plan
	Formulare	03.2022	97
	Textteil	03.2022	59

Anlage 20			
	Deckblatt- FFH-Vorprüfung		1
	Natura 2000- Vorprüfung für die Gebiete	04.2022	42
Anlage 21			
	Deckblatt-Explosionsschutzdokument		1
	Explosionsschutzkonzept	14.04.2022	12
Ordner 4			
Anlage 22			
	Deckblatt- Bauantrag mit Entwässerungskonzept		1
	Inhalt		1
	Bauantrag	07.07.2022	4
	Übersichtslageplan	07.07.2022	1 Plan
	Amtl. Lageplan zum Bauantrag	07.07.2022	1 Plan
	Lageplan-Ausschnitt	07.07.2022	1 Plan
	Gesamtlageplan	07.07.2022	1 Plan
	Grundrisse, Übersichtsplan G,H,I	07.07.2022	1 Plan
	Grundrisse, Übersichtsplan J, K L	07.07.2022	1 Plan
	Grundrisse, Übersichtsplan M, N, O, P	07.07.2022	1 Plan
	Grundrisse Silo Top Structure	07.07.2022	1 Plan
	Teilschnitte A B C Silo Top Structure	07.07.2022	1 Plan
	Gesamtschnitt K-K	07.07.2022	1 Plan
	Schnitt C-C Längsschnitt	07.07.2022	1 Plan
	Schnitt D-D Längsschnitt	07.07.2022	1 Plan
	Teilschnitte D, E, F, G, H, I, Silo Top Structure	07.07.2022	1 Plan
	Grundrisse Treppenturm	07.07.2022	1 Plan
	Schnitt A, B Treppenturm	07.07.2022	1 Plan
	3D-Gesamtansicht Südansicht	07.07.2022	1 Plan
	3D-Gesamtansicht Westansicht	07.07.2022	1 Plan
	Grundriss, Schnitte A, B, C, D, E, G, I	07.07.2022	1 Plan
	Grundriss und Ansichten	07.07.2022	1 Plan
	Aufstellungsplan	07.07.2022	1 Plan
	Baubeschreibung für das Bauvorhaben		12
	Baubeschreibung	26.06.2022	4

	Technische Berechnung	20.06.2022	4
	Entwässerungsgesuch	23.06.2022	7
	Entwässerung	07.07.2022	1 Plan
	Wasserrechtliche Erlaubnis	11.04.2019 fortgeführt am 20.04.2022	5
	Lageplan Einzugsgebiet 2022 +	02.06.2022	1 Plan
	Formblatt des Bewertungsverfahrens	07.07.2022	1
	Baugenehmigung		6
Ordner 5			
Anlage 22			
	Abfallverwertungskonzept (AV-Konzept)	Formularrevisi- on 08.07.2022 Bearbei- tungsdatum 04.07.2022	5
	Baugrunduntersuchung	04.2021	339
Anlage 23			
	Deckblatt Gleisplanung		
	Höhenschnitt 1-1 im Bereich Klinkersilo VII	07.04.2022	1 Plan
	Höhenschnitt 2-2 im Bereich Klinkersilo VIII	25.03.2022	1 Plan
	Höhenschnitt 3-3 im Bereich Klinkersilo-Verladesta- tion mit Förderbrücke	31.03.2022	1 Plan
	Höhenschnitt 4-4 im Bereich Gleisbrücke	31.03.2022	1 Plan
	Höhenschnitt 10-10 im Bereich Gleisbrücke	31.03.2022	1 Plan
	Gleistrassierung LKW- und Bahn-Klinkerverladung	22.06.2022	1 Plan
	Technisches Übersichtsblatt	02.2019	1
	Staubgutwagen		1
Anlage 24			

	Deckblatt Übereinstimmungserklärung bei digitaler Ausführung der Antragsunterlagen		1
	Übereinstimmungserklärung bei digitaler Ausführung der Antragsunterlagen	23.08.2023	1
Anlage 25			
	Deckblatt Unterlagen der frühen freiwilligen Bürgerbeteiligung		1
	Inhaltsverzeichnis		1
	Präsentation Info Forum Schelklingen Klinkerbahnverlad		5
	Plakat Projekt neue Bahnverladeanlage		1
	Plakat Baumassnahmen für Klinker und Bypassstaubverl.		1
	Plakat Schalltechnischen Anforderungen Einhaltung		1
	Plakat Verfahren zur Schallausbreitungsberechnung		1
	Plakat Staubmissionen		1
	Plakat Staubprognose		1
	Bericht Informationsforum neue Bahnverladeanlagen		11
	Artikel Südwestpresse Ehingen		1
Anlage 26			
	Deckblatt ISO-Zertifikate		1
	VDZ Zertifikat ISO 9001 u. 14001	01-05.2022	7
	VDZ Zertifikat ISO 50001	01.05.2024	

8. Zitierte Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I, Nr. 33, S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I, S. 1799)
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 205) geändert worden ist.
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist.
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, Nr. 65, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I Nr. 32, S. 1533).
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl I Nr. 29, S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.
Baustellenverordnung	Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist.
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202)

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
BOA	Verordnung des Verkehrsministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA), vom 17. März 1971, zuletzt geändert durch Artikel 191 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120).
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, zuletzt geändert durch Art. 2 V vom 5.4.2019 (I 479).
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl., S. 869), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.06.2023 (GBl. S. 242)
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung WM – GebVO WM) vom 22.04.2020 (GBl. Nr. 12, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.10.2020 (GBl. Nr. 39, S. 963)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfall-verordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 47)
IndBauRL	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau ¹ (Industriebau-Richtlinie - IndBauRL), in der Fassung Dezember 2022 (GABI. Nr. 12, S. 1427).

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der um-weltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts-gesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert am 13.06.2023 (GBl. S. 170)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161, 185)
LKreiWig	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschafts-gesetz – LkreiWiG), vom 17. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44).
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.02.2021 (GBl. Nr. 6, S. 181)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I, Nr. 48., S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), vom 28. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5).
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48 bis 54, S. 1050).

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
VermG	Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG), vom 1. Juli 2004, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 651).
VwV-Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 31.10.2022 (GABl. Nr. 11, S. 883)
Wasserschutzgebietsverordnung Blaubeuren-Gerhausen	Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen Blaubeuren-Gerhausen des Zweckverbandes Landeswasser-versorgung, des Zweckverbandes Wasserversorgung Albgruppe III und der Stadt Blaubeuren vom 3. Dezember 2003.
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. Nr. 176)

9. Vordrucke

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz
89018 Ulm

Az.: 20.U/22.1252

Bauherr:
Heidelberg Materials AG
Bauvorhaben:
Stellungnahme (BlmSchG) Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer LKW- und
Eisenbahnwaggon-Verladung für Klinker
Aktenzeichen RPT0541—8823-754/4/5
Bauort:
Schelklingen

Baubeginnsanzeige
(§ 59 Abs. 2 Landesbauordnung)

Ich zeige den Baubeginn für das Bauvorhaben an.

Der Baubeginn erfolgte am

Bauausführende Firma:
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Bauherr

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz
89018 Ulm

Az.: 20.U/22.1252

Bauherr:
Heidelberg Materials AG
Bauvorhaben:
Stellungnahme (BlmSchG) Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer LKW- und
Eisenbahnwaggon-Verladung für Klinker
Aktenzeichen RPT0541—8823-754/4/5
Bauort:
Schelklingen

Fertigstellungsanzeige

- Ich zeige die Fertigstellung des Bauvorhabens an.

- Für das fertiggestellte Bauvorhaben brauche ich eine Abnahmebescheinigung.
Deshalb beantrage ich die Abnahme.
Mir ist bekannt, dass diese Abnahme gebührenpflichtig ist.

- Meine Adresse hat sich geändert:
.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Bauherr

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz
89018 Ulm

Az.: 20.U/22.1252

Zum Bauantrag 22.1252

Bauherr:
Heidelberg Materials AG
Bauvorhaben:
Stellungnahme (BlmSchG) Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer LKW- und Eisenbahnwaggon-Verladung für Klinker
Aktenzeichen RPT0541—8823-754/4/5
Bauort:
Schelklingen

wird bestätigt, dass gemäß § 45 LBO bestellt ist als

o Bauleiter für das gesamte Bauvorhaben

Name:

Beruf: Telefon

Anschrift:

o Fachbauleiter

Name:

Beruf: Telefon

Anschrift:

für folgende Facharbeiten:

Die in § 45 LBO festgelegten Pflichten:

1. Der Bauleiter hat die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des Planverfassers oder, soweit diese nicht notwendig sind, den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Ausführung des Bauvorhabens zu überwachen; er hat die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat er der Baurechtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt.
2. Hat der Bauleiter nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiter zu bestellen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter bleibt für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Tätigkeiten mit denen der Fachbauleiter verantwortlich.

Die in § 45 Landesbauordnung festgelegten Pflichten sind uns bekannt.

Wenn vor oder während der Bauzeit ein Wechsel in den Personen eintreten sollte, teilen wir dies dem Landratsamts Alb-Donau-Kreis - Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz - unverzüglich mit.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Bauherr

.....
Unterschrift Bauleiter

.....
Unterschrift Fachbauleiter